

DEUTSCHER BUNDESTAG

16. Wahlperiode
Enquete-Kommission
„Kultur in Deutschland“

Protokoll Nr. 16/21
Bearbeiterin: Kathrin Schirmer
abgenommen: RD'n Mahler-Neumann

Wortprotokoll

der 21. Sitzung
(öffentlich)
der Enquete-Kommission
"Kultur in Deutschland"

am Montag, dem 29.01.2007, 15:00 Uhr,
Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Sitzungssaal 3101

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung zum Thema
„Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandter Schutzrechte“

Vorsitz: Abgeordnete Gitta Connemann

Beginn: 15:15 Uhr

Die Vorsitzende: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bitte zu entschuldigen, dass sich die Abgeordneten dieser Enquete-Kommission etwas verspäten, was auf eine Feierstunde anlässlich des Gedenkens der Opfer des Nationalsozialismus zurückzuführen ist. Nichtsdestotrotz möchte ich sie schon jetzt zur öffentlichen Anhörung zum Thema „Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandter Schutzrechte“ – einem aus unserer Sicht sehr spannenden, praktisch relevanten und Existenzfragen betreffenden Thema – begrüßen. Ich weise darauf hin, dass diese Veranstaltung durch Tonträger aufgenommen und durch das Parlamentsfernsehen ausgestrahlt wird.

Das Thema unserer Anhörung aus dem Bereich des Urheberrechts wird häufig als sehr trocken wahrgenommen, jedenfalls wenn sie nicht Künstler oder Künstlerin sind. Künstlerinnen und Künstler wissen jedoch, dass gerade das Urheberrecht nicht nur für ihre eigene Existenz, sondern auch für die Kultur insgesamt in Deutschland von besonderer Bedeutung ist. Denken wir an Johann Wolfgang von Goethe, der seine Werke in einer Zeit verlegen ließ, als sich die Einstellung zur geistigen Urheberschaft im umfassendsten Sinn geändert hat. Ein Schutz geistigen Eigentums bestand damals nicht. Illegale Raubdrucke waren auf dem Buchmarkt Gang und Gäbe. Goethe gelang es jedoch 1825, über die Gesandten des „Bundestages“ das Privilegium seines Werkes „Ausgabe letzter Hand“ - einem Druck von 60 Bänden 1827 bis 1842, also auch nach seinem Tod 1832 - für **alle** deutschen Länder und Freien Reichsstädte zu erringen. Mit diesem „Autorenschutz“ Goethes begann das, was wir heute als „Urheber- und Verlagsrecht“ bezeichnen.

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ widmet sich diesem Thema im Rahmen einer Anhörung bereits zum zweiten Mal. In der letzten Legislaturperiode, nämlich im Jahr 2004, war das Urhebervertragsrechts Thema einer ersten Anhörung. Heute findet nun die zweite Anhörung im Bereich der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Künstlerinnen und Künstlern statt. Dies geschieht übrigens nicht parallel zum Rechtsausschuss, wo der Korb II verhandelt wird. Da wir als Enquete-Kommission nicht befugt sind, in Fragen der laufenden Gesetzgebung einzugreifen, können wir uns nur solchen Themen widmen, die nicht Gegenstand aktueller Gesetzentwürfe sind. Dazu zählt die Frage der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und anderer Schutzrechte, wie sie im Urheberrechtsgesetz und dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz geregelt ist.

Im Vorfeld dieser Anhörung waren wir uns als Enquete-Kommission einig, dass Künstler und Kunstschaffende in Deutschland zwingend darauf angewiesen sind, dass ihre Urheberrechte nicht nur verteidigt, sondern auch wahrgenommen und vertreten werden. Dies erfolgt in Deutschland durch Verwertungsgesellschaften, die im Namen der Werkschaffenden Rechte einziehen und durchsetzen sowie Ansprüche geltend machen. Eine persönliche Wahrnehmung der Rechte durch die Künstlerinnen und Künstler würde häufig schon an fehlenden Informationen und entsprechenden Instrumenten scheitern. Deshalb bedarf es schlagkräftiger Organisationen. Das ist für die Mitglieder der Enquete-Kommission unstrittig, auch wenn im Vorfeld Bedenken geäußert wurden – allein schon weil wir uns des Themas annehmen. Niemand zweifelt jedoch eine Daseinsberechtigung an. Gleichwohl muss die Arbeit in diesen Bereichen vor dem Hintergrund der neuen Herausforderungen und Aufgaben auf europäischer Ebene überprüft werden. Das liegt daran, dass es zunehmend Kritik seitens unterschiedlicher Gremien der Europäischen Union bezüglich der Transpa-

renz und der Effektivität der Arbeit gibt. Zugunsten der Künstlerinnen und Künstler wird die Frage gestellt, ob es noch eine effektive Rechtewahrnehmung in ihrem Sinne gibt. Darüber hinaus steht die Rechtedurchsetzung durch die Verwertungsgesellschaften und dort insbesondere die Situation von bürgerschaftlich Engagierten in der Diskussion.

Durch die im Vorfeld erbetenen Stellungnahmen von den heute hier anwesenden Sachverständigen haben wir bereits sehr umfangreiche Informationen erhalten. Die heutige Veranstaltung soll nun dazu dienen, einen weiteren prägnanten Eindruck zu erhalten und gegebenenfalls noch bestehende Informationslücken auszufüllen. Ich bin sehr froh, dass sich unsere Sachverständigen nicht nur den weiten Weg hierher, sondern auch die Arbeit gemacht haben, sich mit einem außerordentlich komplexen Fragenkatalog auseinanderzusetzen. Im Vorfeld gab es kritische Stimmen, weil noch andere Organisationen und Einzelpersonen als Sachverständige dieser Anhörung zur Verfügung gestanden hätten. Das war leider nicht möglich, weil die Anhörung mit neun Sachverständigen bereits sehr umfangreich besetzt ist. Im Übrigen stand es den jeweils angeschriebenen sachverständigen Gesellschaften frei, wen sie in diese Anhörung entsenden. Denjenigen, die sich heute nicht an diesem Tisch wieder finden, möchten wir versichern, dass ihre Stellungnahmen in unseren Meinungsbildungs- und Empfehlungsprozess einfließen werden.

Ich begrüße nun recht herzlich unsere Experten. Beginnend von mir aus gesehen links begrüße ich Herrn Prof. Dr. Jürgen Becker, Sprecher des Vorstandes der GE-MA – der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Neben Ihm sitzt Herr Dr. Tilo Gerlach, Geschäftsführer der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH. Dann begrüße ich

Prof. Dr. Ferdinand Melichar, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Verwertungsgesellschaft Wort, und neben ihm Prof. Dr. Gerhard Pfennig, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst. In der Mitte begrüße ich den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes, Dr. Jürgen Schade. Dann geht es weiter mit Prof. Dr. Josef Drexler, der am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht tätig ist. Neben ihm sitzt Prof. Dr. Georgios Gounalakis von der Philipps-Universität Marburg, dann Prof. Dr. Thomas Hoeren von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Dr. Martin Vogel, Mitglied der Beschwerdekammer und der großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes. Last but not least, von mir ganz rechts außen gesehen, begrüße ich Herrn Emil Weschler, stellvertretender Präsident der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände.

Jetzt komme ich zum formalen Ablauf der Anhörung. Die Stellungnahmen liegen uns vor und sind ausgelegt. Deshalb wollen wir auf eine sehr starke Eingangsrunde verzichten. Wir geben jedem Experten die Möglichkeit, sich kurz, und zwar in zwei höchstens drei Minuten, zu den aus seiner Sicht wichtigsten Punkten zu äußern. Danach besteht die Möglichkeit möglichst kurze und präzise Fragen an die Experten zu richten. Ich beginne mit Herrn Prof. Dr. Becker.

Prof. Dr. Jürgen Becker (GEMA): Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bedanke mich im Namen der GEMA für die Möglichkeit, die Arbeit der GEMA in diesem Kreise vorzustellen und, woran uns ganz besonders liegt, noch transparenter zu machen. Frau Vorsitzende, ich schließe an das an, was sie eingangs gesagt haben, nämlich woher Verwertungsgesellschaften ihre Legitimation nehmen. Sie rührt einmal aus dem verfassungsrechtlich geschützten Bereich des

geistigen Eigentums und zum anderen aus der modernen Urheberrechtsgesetzgebung, die es dem einzelnen schöpferischen Menschen nicht mehr ermöglicht, seine Rechte selbst so wahrzunehmen, dass er daraus die Früchte seines Schaffens genießen kann. Er bedient sich deshalb einer Verwertungsgesellschaft, die er selbst gegründet hat bzw. die von seinen Alvorderen gegründet worden ist. Im Bereich der Musik ist dies in Deutschland die GEMA, die ein faktisches Monopol besitzt.

Darüber hinaus weist der Gesetzgeber den Verwertungsgesellschaften in ihrer Eigenschaft als Solidargemeinschaften kulturelle und soziale Aufgaben zu. Verwertungsgesellschaften sind deshalb in Deutschland nicht nur, wie es manchmal scheint, Inkassoorganisationen, sondern sie haben auch den gesetzlichen Auftrag, die schöpferischen Menschen zu fördern und zu schützen. Auf diese Art und Weise nehmen Verwertungsgesellschaften dem Staat nicht unbeträchtliche Teile seiner sozialen und öffentlichen Kulturverantwortung ab.

Aufgrund dieses breiten Spektrums an Aufgaben erhält die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in Deutschland eine besondere Qualität. Neben ihrer aus dem Schutz des geistigen Eigentums fließenden Pflicht zur Realisierung von Urheberrechtsansprüchen leisten Verwertungsgesellschaften traditionell Aufgaben, die der Staat übernehmen müsste, wenn es Verwertungsgesellschaften nicht gäbe. Deshalb wird die Stellung der GEMA im Wirtschaftsleben Deutschlands von den Gerichten, insbesondere vom Berliner Kammergericht, mit „Träger einer staatsentlastenden Tätigkeit“ umschrieben. Korrelat der staatsentlastenden Tätigkeit ist eine besondere Fürsorgepflicht des Staates für diese Institutionen und die in ihnen zusammengeschlossenen schöpferischen Menschen.

Ich habe soeben schon das „faktische Monopol“ angesprochen. Dieses Monopol sieht der Gesetzgeber als zweckmäßig und wünschenswert an. Aber Monopole können auch zu Missbräuchen führen, weil ihnen die Kontrolle durch den Markt fehlt. Im Bereich der Musik kann es solche Missbräuche gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten geben, weil ihre Rechte nicht wahrgenommen werden; gegenüber den Verwertern, weil ihnen angeblich zu hohe Vergütungen abgefordert werden und darüber hinaus weil man als Treuhänder nicht sorgfältig genug mit den übertragenen Rechten umgeht.

Gleichgewichtsdefizite am Markt müssen durch Kontrollen kompensiert werden. Diesen Kontrollen stellt sich die GEMA ohne irgendeinen Vorbehalt. Wir sind der Auffassung, dass die Kontrolle über Verwertungsgesellschaften in Deutschland umfangreich, engmaschig und auch effizient ist. Es gibt nur sehr wenige Institutionen in Deutschland, ob staatliche oder private, die mit einem so dichten Kontrollnetz überzogen sind. Obwohl diese Kontrolle durchaus auch manchmal eine Belastung im Tagesgeschäft ist, empfinden wir sie weniger als Behinderung denn als wichtige Säule unserer eigenen Legitimation. Insofern darf ich ihnen noch einmal herzlich danken, dass sie sich diesem schwierigen Thema mit solchem Engagement widmen. Vielen Dank.

Dr. Tilo Gerlach (GVL): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren, zunächst möchte ich eine kurze Erläuterung geben, was sich hinter den ominösen Leistungsschutzrechten verbirgt. Ich stelle fest, dass wir hier in einer Reihenfolge sitzen, die alphabetisch ist, die aber auch den Marktverhältnissen der Verwertungsgesellschaften entspricht. Die GVL ist die zweitgrößte deutsche Verwertungsgesellschaft. Sie ist allerdings wenig bekannt. Sie nimmt auch nicht die Urheberrech-

te, sondern die so genannten Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, Veranstalter und Tonträgerhersteller wahr, also entsprechende geistige Eigentumspositionen, die auch im Urheberrechtsgesetz geregelt sind.

Lassen Sie mich eine Passage aus ihrer Einladung aufgreifen, in der es heißt, dass unsere Arbeit zunehmend in der Kritik steht, nämlich seitens der EU-Kommission aber auch auf nationaler Ebene seitens bürgerschaftlich Engagierter. Da ich bürgerschaftlich Engagierte mit Nutzern gleichsetze, sind das die beiden Pole, zwischen denen wir uns bewegen. Es gibt seitens der EU-Kommission eine Online-Empfehlung vom letzten Jahr, die einen Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften fordert, um jeden Rechteinhaber bestmöglich zu bedienen. Er soll die Wahl haben, zu welcher Verwertungsgesellschaft er geht. Infolgedessen hat die ausgewählte Verwertungsgesellschaft auch die alleinige Befugnis, ihn zu vertreten. Hat er eine starke Marktmacht, kann er für die Leistung einen sehr guten Preis verlangen, den der Nutzer dann zahlen muss. Alternativ gibt es das Modell, welches bisher dem deutschen Verständnis und auch dem Wahrnehmungsgesetz zugrunde liegt, nämlich das der Gemeinschaft aller Rechteinhaber und damit auch die Möglichkeit eines „One-Stop-Shops“. Dieses Modell hat sich in Deutschland zwar gut bewährt, kann und muss aber politisch diskutiert werden – auch im Hinblick auf die Mechanismen, die Kollege Becker völlig richtig dargelegt hat: staatsentlastende Funktion, soziale Aufgaben.

In diesem Spannungsverhältnis bewegen wir uns und ich muss feststellen, dass die Kritik gerade von den beiden extremen Seiten kommt. Es wäre aber zu einfach, zu sagen, dass wir uns in der Mitte dieser Positionen richtig bewegen. Das muss alles diskutiert werden. Frau Vorsitzende, ich würde gerne Ihre Ausführungen von der vor-

gestrigen PuK-Preisverleihung aufgreifen. Da jedoch ein Lob der Aufsichtsbehörde durch die Beaufsichtigten möglicherweise falsch verstanden würde, werde ich diese Frage hier nicht weiter thematisieren, obwohl wir durchaus auch so manchen Kampf insbesondere im Vorfeld auszufechten hatten. Herzlichen Dank.

Prof. Dr. Ferdinand Melichar (VG Wort): Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren, vielen Dank erstens für die Einladung und zweitens vor allem dafür, dass sich die EnqueteKommission „Kultur in Deutschland“ dieses sperrigen Themas annimmt. Ich finde es sehr wichtig, dass gerade Kulturpolitiker sich des Rechts und der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften annehmen. Frau Vorsitzende, sie haben in ihrer Einführung darauf hingewiesen, dass zurzeit insbesondere aus Brüssel – konkret gesagt von der EU-Kommission – Kritik betreffend die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften ausgeht. Ich möchte die Gelegenheit dieses kurzen Statements nutzen, allgemein Folgendes zu sagen, ohne auf ihre konkreten Fragen einzugehen: Hinsichtlich der Empfehlung der Kommission vom 18. Oktober darf nicht übersehen werden, dass gerade das Europäische Parlament ganz erhebliche und berechtigte Kritik an der Empfehlung der EU-Kommission ausgesprochen hat. Der Kulturausschuss des Europäischen Parlaments hat sich im August letzten Jahres entschieden und mit guten Gründen gegen diese Empfehlung ausgesprochen und dem hat sich der Rechtsausschuss angeschlossen. Demzufolge müssen sich gerade die Kulturpolitiker darüber im Klaren sein, dass man nicht – wie es allerdings die Empfehlung getan hat –, die Verwertungsgesellschaften als reine Wirtschaftsunternehmen betrachten kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich andere Stellungnahmen zitieren. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme gesagt, dass die Verwertungsgesellschaften

„neben der Rechtswahrnehmung auch weitere wichtige staatsentlastende Funktionen wahrnehmen, so dass eine ausschließlich marktorientierte Sichtweise problematisch ist. Wirtschaftsunternehmen sind eben etwas anderes als Verwertungsgesellschaften.“ Außerdem möchte ich die Stellungnahme des Rechtsausschusses zitieren, die einige Punkte vorgibt, die wir inhaltlich voll unterschreiben. Sie sagt: „Eine Richtlinie sollte erstens den Rechteinhabern ein hohes Schutzniveau bieten, zweitens sich auf Solidarität und ein ausgewogenes und gerechtes Verhältnis zwischen den Rechteinhabern innerhalb der Verwertungsgesellschaft orientieren, drittens die Kreativität und die kulturelle Vielfalt fördern und viertens die kulturelle und soziale Rolle der Verwertungsgesellschaften stärken.“ Das sind die wichtigen Punkte, die wir im Auge haben müssen. Deshalb betone ich noch einmal, dass wir uns nicht gegen die Forderung nach Transparenz wenden, die wir ohnehin schon in großem Maße zu erfüllen glauben – wenn wir es aber verbessern können, wollen wir alles tun. Wir wenden uns auch nicht gegen die Aufsicht, der wir unterliegen und die wir durchaus für sinnvoll und wichtig aber auch für gegeben halten. Damit möchte ich jetzt schließen. Vielen Dank.

Prof. Dr. Gerhard Pfennig (VG Bild-Kunst): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich schließe mich dem Dank meiner Vorredner und auch den wesentlichen Inhalten ihrer Vorträge an. Ich möchte noch zwei Dinge zur Verortung Ihrer Arbeit im Kontext der gesamten Urheberrechtspolitik ansprechen. Auch wenn Sie mit der Kommission nicht in das aktuelle Tagesgeschehen eingebunden sind, möchte ich darauf hinweisen, dass die gegenwärtig geführte Debatte im 2. Korb mit der Komponente Urhebervertragsrecht ein Thema berührt, das für die Arbeit der Verwertungsgesellschaften wichtig ist – speziell für eine Gesellschaft wie meine, die fast gegnerfrei ist. Die Verwerter der von uns vertretenen Künstler, Fotografen und Filmurheber

sind nicht Mitglieder unserer Gesellschaft. Mit ganz wenigen Ausnahmen haben wir nur Produzenten. Wir haben im Gegenteil mit einer Klientel zu tun, die unter starkem Druck seitens der Verwerter steht. Deswegen ist es wichtig, dass sich die Enquete-Kommission schon in der letzten Legislaturperiode mit dem Thema Urhebervertragsrecht auseinandergesetzt hat. Denn eine Verwertungsgesellschaft kann nur die Rechte der Urheber verwerten, die die Produzenten ihnen lassen. Da hilft natürlich das Gesetz, aber das ist – in Gestalt von § 31 Abs. 4 UrhG (Urheberrechtsgesetz) – in dem Punkt noch „entwicklungsfähig“.

Ich möchte noch einen zweiten Punkt aufgreifen, der auch in den Stellungnahmen angesprochen wurde und der uns immer wieder in Europa entgegengehalten wird. Da heißt es, die Verwertungsgesellschaften seien in bestimmten Bereichen überflüssig, weil es jetzt „Rights Digital-Management-Möglichkeiten“ gibt und weil die Verwertungsgesellschaften technologiefeindlich sind. Diesem Vorwurf muss man deutlich entgegentreten. Gerade die Verwertungsgesellschaften haben in ihrer internationalen Zusammenarbeit inzwischen Instrumente zur elektronischen Rechtsverwaltung entwickelt, die von hoher Wichtigkeit auch für den Kulturmarkt sind. Meine Verwertungsgesellschaft zum Beispiel hat relativ unbemerkt von der Kritik der Kommission, die sich auf die musikalischen Gesellschaften bezieht, einen „One-Stop-Shop“ errichtet. In diesem werden Online-Nutzungsrechte für das gesamte weltweite Künstlerrepertoire erworben, und zwar zu Konditionen, die von der Wettbewerbsgeneraldirektion begrüßt werden. Es gibt also in den Verwertungsgesellschaften hohe Innovationsbereitschaft, die uns allerdings gelegentlich – gerade in der gegenwärtigen Debatte um den 2. Korb – abgestritten wird. Schönen Dank.

Dr. Jürgen Schade (DPMA): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren, ich muss natürlich etwas anders anfangen als meine Vorredner. Zwar pflichte ich ihnen bei, dass es sehr wichtig ist, über dieses Thema zu sprechen. Als Aufsichtsbehörde ist unsere Funktion aber eine andere. Das Deutsche Patent- und Markenamt ist damit beauftragt, alle geistigen Schutzrechte zu betreuen, d.h. Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrechte. Das Urheberrecht wird nicht registriert. Da ist die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften nur ein relativ kleiner Bereich.

Das Deutsche Patent- und Markenamt besteht aus etwas mehr als 2.600 Mitarbeitern und das Referat für Urheberrecht besteht aus fünf Personen – drei Juristinnen und Juristen (der Referatsleiter Herr Dr. Himmelmann ist auch hier), einem Sachbearbeiter und einer Registratorin. Damit kennen sie nun die Dimensionen. Hinsichtlich der Exekutive haben wir das gesamte geistige Eigentum in Deutschland im Blick. Daher möchte ich noch einmal betonen, wie wichtig eine Enquete-Kommission ist, die sich mit solchen Themen beschäftigt.

Nach meiner Auffassung haben wir in Deutschland in dieser Beziehung ganz ausgezeichnete Traditionen. Das gilt für das Urheberrecht, das Urheberwahrnehmungsrecht aber auch für die anderen Bereiche, die ich erwähnt habe, wie das Patent-, das Marken-, Geschmacks- und Gebrauchsmusterrecht. Wir sind sehr stark darauf bedacht, das geistige Eigentum als solches besonders zu wertschätzen und als staatliche Behörde darauf zu achten, dass die Erfinder und die Kreativen in unserer Gesellschaft nicht zu kurz kommen. Wir haben den Auftrag des Gesetzgebers gern übernommen, Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften zu sein. Dabei liegt uns besonders am Herzen, dass die Urheber und die Leistungsschutzberechtig-

ten ihren gerechten Anteil bekommen. Schließlich werden über die Verwertung etwa 1,1 Milliarden Euro im Jahr eingenommen.

Unsere Aufgabe ist es, als externe Kontrolle – die Verwertungsgesellschaften haben natürlich auch jede Menge interner Kontrollen – dafür zu sorgen, dass es gerecht zugeht und dass kein Geld veruntreut wird. Die Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften erfolgt nicht nur durch Aufsichtsmaßnahmen, sondern schon „an der Wurzel“. Wir nehmen an Veranstaltungen teil, lassen uns alle möglichen Bilanzen, Protokolle usw. geben und sind in ständigem Kontakt mit allen Verwertungsgesellschaften, so dass wir schon im Diskurs mit den Verwertungsgesellschaften Probleme beseitigen können. Diese Kontakte und Einflussnahmen, die wir nicht-obrigkeitsstaatlich sondern im Diskurs mit den Verwertungsgesellschaften führen, sind sehr zahlreich, während die harten Maßnahmen, die Aufsichtsmaßnahmen, tatsächlich relativ wenige sind. Dabei möchte ich es bewenden lassen.

Prof. Dr. Josef Drexl (Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich möchte mich auch bedanken, dass ich als Rechtswissenschaftler geladen wurde, vor Ihnen zu sprechen. Am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht betreue ich vor allem das Wettbewerbsrecht, insbesondere das Kartellrecht, und beschäftige mich auch mit dem Querschnittgebiet zum geistigen Eigentum. Als Rechtswissenschaftler kann ich Ihnen wenig zu der Praxis der Verwertungsgesellschaften und zu ihrer Transparenz sagen. Ich habe mich vor allem mit der Empfehlung der Kommission aus dem Herbst 2005 und mit der Frage beschäftigt, ob es tatsächlich Sinn macht, im Bereich der kollektiven Wahrnehmung mehr Wettbewerb einzuführen. Für einen Wettbewerbsrechtler ist das natürlich eine gewisse Heraus-

forderung. Es gibt Keinen, der weniger Wettbewerb vertreten würde, wenn mehr Wettbewerb möglich ist. Dennoch bin ich mit Erschrecken zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Empfehlung vollkommen in die falsche Richtung weist. Natürlich kann ich Ihnen innerhalb der kurzen Zeit, die mir zur Verfügung bleibt, nicht eine vollständige Analyse unterbreiten. Was mir allerdings wesentlich erscheint, ist, dass hier die Verwertungsgesellschaften auf die bloße Funktion von Dienstleistern gegenüber großen Rechteinhabern – vor allem die Urheberrechtsindustrie und nicht der einzelne Urheber oder ausübende Künstler – reduziert werden. Diese Konzeption ist von der Kommission auch so gewollt und soll zu einer Spezialisierung der einzelnen Verwertungsgesellschaften für Online-Rechte der Musik führen. Wenn sich dieses System durchsetzen sollte, ist vor allen Dingen zu befürchten, dass es für die Inhaber von Urheberrechten, für die ausübenden Künstler, die eher Spartenmusik anbieten, und auch für solche Musik, die vor allem national geprägt ist, schwerer wird, Zugang zum Verwertungssystem zu finden. Ich glaube, ich habe einige Ideen klar gemacht und ich stehe für Fragen zur Verfügung. Dankeschön.

Prof. Dr. Georgios Gounalakis (Philipps-Universität Marburg): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, Strukturen von Wettbewerb in einem europäischen System kollektiver Wahrnehmung von Urheberrechten müssen zweierlei gewährleisten: den Wettbewerb um Rechteinhaber und den Wettbewerb um Nutzer. Anders ließen sich keine urheberrechtlichen beteiligungsgrundsatzorientierten Tarife erzielen, da sonst einseitig entweder Rechteinhaber oder Nutzer vom Wettbewerb profitieren würden. Der Wettbewerb um Rechteinhaber und Nutzer verhindert ein Abdriften der Tarife nach unten sowie ein Abdriften nach oben. Das Ergebnis dieses Wettbewerbs wäre ein marktgerechter Tarif. Diese Grundkonstanten des Wett-

bewerbs und der Verwertungsgesellschaften werden auch von niemandem bestritten.

Die Vorteile des Wettbewerbs liegen auf der Hand. Monopolstellungen, wie sie auch die Verwertungsgesellschaften innehaben, haben grundsätzlich Missbrauchspotential und führen zwangsläufig zu ineffizientem Wirtschaften. Deshalb werden sie in der Bundesrepublik in den letzten Jahren nach und nach abgebaut. Das Kommissionsmodell setzt an diesem Punkt an und versucht, durch einen Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften Missbrauch entgegen zu wirken.

Allerdings übersieht das rein wettbewerbsorientierte Modell die spezifischen Funktionen, die Verwertungsgesellschaften haben. Ich will diese Defizite, auf die Herr Drexler und andere eingegangen sind, nicht noch einmal wiederholen. Ich habe aber versucht, die Brille des unabhängigen Wissenschaftlers aufzusetzen und überlegt, wie ein Wettbewerbssystem aussehen könnte und müsste, das einerseits einen Markt schafft, auf der anderen Seite aber auch den Bedürfnissen der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten gerecht wird. Unter Ziffer 4.2 meiner Antworten auf ihren Fragenkatalog habe ich fünf Eckpunkte aufgestellt, die mir wichtig erscheinen, wenn man ein Wettbewerbsmodell favorisiert. Der erste Punkt betrifft die Sicherstellung des Erwerbs des Weltrepertoires, abgesichert durch gesetzlich vorgeschriebene Gegenseitigkeitsverträge – also das, was heutzutage auf freiwilliger Basis erfolgt. Der zweite Aspekt ist die Sicherstellung der europaweiten Lizenzen aus einer Hand – auch das, was heutzutage über Gegenseitigkeitsverträge abgesichert ist. Der dritte Aspekt ist der Kontrahierungszwang der Verwertungsgesellschaften gegenüber Rechteinhabern, ähnlich wie in § 6 WahrnG (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz).

Das verhindert eine Benachteiligung solcher Verwertungsgesellschaften, die kleine Repertoires beinhalten. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Prof. Gounalakis. Seien sie versichert, dass wir die Stellungnahmen bereits gelesen haben. Außerdem werden Sie aus dem Fragenkatalog entnommen haben, dass wir uns im Vorfeld der Anhörung schon relativ dezidiert und genau mit dem Thema auseinander gesetzt hatten.

Prof. Dr. Thomas Hoeren (Westfälische Willhelms-Universität Münster): Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie haben schon zwei Bekenntnisse gehört, die ich nur wiederholen kann. Das eine ist, dass Verwertungsgesellschaften wichtig sind. Das zweite ist, dass man – was die Details angeht – gegen Herrn Lüder aus Brüssel und seine Empfehlungen sein muss.

Ich möchte Herrn Lüders Kritik an der Transparenz und Effizienz aufgreifen. Ich sehe vier Probleme bei Verwertungsgesellschaften. Erstens, bezüglich der Transparenz: Für Wissenschaftler ist es sehr schwer, Transparenz bzw. Intransparenz nachzuweisen, weil sie Außenstehende sind. Im Rahmen einer kleinen Studie unseres Instituts haben wir aber die Verwertungsgesellschaften gefragt, uns Unterlagen herauszugeben. Anhand dieser Unterlagen konnten wir schlussfolgern, dass die großen Verwertungsgesellschaften sehr am Thema Transparenz gearbeitet haben. Vom Chef der VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) haben wir jedoch nur ein Lachen bekommen, bevor er aufgelegt hat. Von der GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- Fernsehrechten mbH) erhielten wir nur eine Broschüre aus dem Jahre 1995. Von der AGICOA (Urheberrechtsschutz-Gesellschaft

mbH) erhielten wir nichts, ebenso wenig von der VG Satellit. Das sind keine kleinen Verwertungsgesellschaften; sie kassieren ordentlich vom großen Topf ab.

Das zweite Problem bei Verwertungsgesellschaften betrifft die Demokratie. Im Rahmen meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich am Beispiel der VFF ausführlich dargestellt, dass es Verwertungsgesellschaften gibt, in denen 90% der Wahrnehmungsberechtigten systematisch von jedweder Beteiligung ausgeschlossen sind. Drittens, es gibt bestimmte Leute in den Verwertungsgesellschaften, die dort nicht rein gehören, weil sie keine Rechte haben – so zum Beispiel die Verleger. Auch wenn man sich wundern kann, warum sie keine eigene Rechtsposition im Urheberrechtsgesetz haben, sind sie keine Leistungsschutzberechtigten. Deshalb konnten sie sich auch nicht im Kleingedruckten Vergütungsansprüche abtreten lassen. Das hat man im § 63 a UrhG klar gestellt. Den Rest des Eklats können sie den Papieren entnehmen. Obwohl die Verleger, auch die Musik- und Kunstbuchverleger, aus den Töpfen der Verwertungsgesellschaften nichts zu kassieren haben, kassieren sie sogar mit Zustimmung des Patentamtes gehörig. Und damit bin ich beim vierten Punkt, nämlich bei der nicht funktionierenden Aufsicht. Aufgrund unserer Informationen und Erfahrungen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt muss man sich die Frage stellen, warum überhaupt das Deutsche Patent- und Markenamt die Aufsicht führt und – im Zeichen von Herrn Drexl und der Europäisierung des Aufsichtsrechts – nicht eine europäische Aufsichtsbehörde. Das Deutsche Patent- und Markenamt ist unterrepräsentiert, es ist zu sehr verflochten mit den Verwertungsgesellschaften und Antworten bekommt man manchmal Jahre später.

Dr. Martin Vogel (Europäisches Patentamt): Auch ich möchte betonen, dass die Existenz starker Verwertungsgesellschaften bei derzeit zunehmender Massennutzung

von urheberrechtlich geschützten Werken immer notwendiger wird. In der letzten Zeit waren Fehlentwicklungen festzustellen, die im Interesse der Rechteinhaber nicht hinzunehmen sind. In vielfacher Hinsicht wurde gegen das Treuhandgebot verstoßen, was die Verwertungsgesellschaften in Verruf bringt. Es funktionieren jedoch weder die interne Kontrolle in den Verwertungsgesellschaften noch die Aufsicht. Das habe ich in meinem Papier an mehreren Beispielen auch ausgeführt. Heranziehen möchte ich jedoch das Beispiel der Zahlungen in Höhe von 280.000 Euro pro Jahr, die die VG Wort an die Berufsverbände der wissenschaftlichen Autoren angeblich aus abgetretenem Recht leistet. Nach meiner Auffassung werden bei drei von vier Begünstigten überhaupt keine Abtretungen vorgenommen. Im Übrigen wird nicht geprüft, ob den Abtretungen die ausgezahlten Beträge gegenüber stehen. Jeder Wahrnehmungsberechtigte muss bei der VG Wort sein Werkschaffen nachweisen. Die Verbände bekommen immerhin einen Betrag von einem Drittel dessen, was das Sozialwerk der VG Wort ausschüttet. Ich meine, dass die Beträge ungeprüft ausgeschüttet werden und verfolge dies seit langem und zwar seit den 80er Jahren.

Als Aufsichtsbeamter habe ich 1989 um Auskunft gebeten, wie die Zahlungen gerechtfertigt werden. Ich bekam keine Antwort. Man hat abgewartet, bis ich meine Stelle verlassen hatte. Danach wurde ein Deal gemacht, den ich leider nicht kenne. Auch als ich 2003 den Präsidenten der jetzigen Aufsichtsbehörde darum gebeten habe, zu intervenieren, ist nichts geschehen. Meine Opposition gegenüber den Verwertungsgesellschaften während der letzten Jahre rührt im Wesentlichen daher, dass ich als Miturheber des Urhebervertragsgesetzes nicht hinnehmen wollte, dass § 63 a UrhG nicht in die Praxis umgesetzt wird. Verwertungsgesellschaften sind dem Gesetz verpflichtet. Den Stellungnahmen des Deutschen Patent- und Markenamtes, der VG Bild-Kunst und der GEMA können Sie entnehmen, dass jahrelang nichts un-

ternommen wurde. Erst als 2005 einige Verleger eine Klage gegen die VG Wort erhoben, nahm man rückwirkend die Klage zur Rechtfertigung dessen, dass man Jahre nichts genommen hat. Einiges mehr habe ich noch in meinem Papier ausgeführt. Ich möchte es aber dabei belassen. Auf jeden Fall sollte aber noch die Verteilung im Filmbereich angesprochen werden, insbesondere die Satzungsbestimmung, die dem Vorstand das Recht gibt, die Verteilungsquoten festzulegen, ohne dass der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung ein Mitbestimmungsrecht haben.

Herr Emil Weschler (Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, ich vertrete die Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände, die in diesem Falle Nutzer der Musik mit ca. 23.000 Orchestern und 1,6 Millionen aktiven Musikerinnen und Musikern ist. Das Singen und Musizieren durch eine große Zahl von Menschen in ihrer Freizeit im Rahmen von Instrumentalensembles und Orchestern, d.h. im ehrenamtlichen Bereich, im Laienbereich und Amateurbereich, haben ihre Grenze, wo die Musik beruflich ausgeführt wird. Eine große Zahl unserer Mitgliedsorchester hat ein hervorragendes musikalisches Niveau. Die Musik hat eine hohe Bedeutung in der Kunst- und Traditionspflege und - aufgrund unseres großen Jugendanteils, der über 60% der Orchestermitglieder beträgt, die unter 27 Jahre sind - eine gemeinschaftsbildende und jugendpflegerische Aufgabe.

Was hat mein Verband eigentlich mit der GEMA zu tun? Wir haben einen Gesamtvertrag mit der GEMA, um die Aufführungen der musikalischen Darbietungen gemäß dem Urheberwahrnehmungsgesetz abzugelten. Bei allen unseren Versammlungen der einzelnen Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände wird das Thema GEMA immer groß diskutiert, zum einen aufgrund der Handhabung, zum anderen auch wegen der

Tarifgestaltung. Es ist nicht mehr verständlich, dass sich die Tarife gegenüber der Inflationsrate mehr als verdoppelt haben. Zum anderen geht es darum, dass in unseren Orchestern ehrenamtliche Mitarbeiter sind, die als Vorsitzende oder Schriftführer tätig werden oder andere Tätigkeiten wahrnehmen. Es muss handhabbar gemacht werden, dass ein normaler Bürger in verantwortlicher Position eine Aufgabe in einem Verein wahrnehmen kann. Das ist heute teilweise nicht mehr möglich, weshalb wir darum bitten, die Umsetzung der GEMA-Verträge so handhabbar wie möglich zu gestalten. Dankeschön.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Weschler. Für diejenigen, die im Vorfeld nicht die Möglichkeit hatten, die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen und die Fragenkataloge einzusehen, möchte ich darauf hinweisen, dass wir drei verschiedene Fragenkataloge hatten, nämlich einen betreffend die Verwertungsgesellschaften, einen betreffend die Anwendungspraxis und Europäische Perspektiven und schließlich auch einen Fragenkatalog betreffend die Aufsicht.

Ich eröffne jetzt die erste Fragerunde. Dabei ist den Fragenden freigestellt, bezüglich welchen Fragenblocks sie Fragen stellen wollen. Sie können jedoch nur zwei Fragen an denselben Sachverständigen oder an unterschiedliche Sachverständige stellen und ich bitte um den Verzicht auf Co-Kommentare, weil wir sonst in Zeitnot kommen würden. Zunächst hat sich Herr Dr. Krings gemeldet. Bitte.

Abg. Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Es fällt mir zwar schwer, mich auf zwei Fragen zu beschränken, aber ich werde das natürlich tun. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Hoeren und bezieht sich auf § 63 a UrhG, über den wir schon viel geredet, diskutiert und gelesen haben. Als Ge-

setzgeber fand ich eine ihrer Nebenbemerkungen sehr interessant, zu der ich Sie noch einmal kurz befragen möchte. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie es rechtspolitisch für durchaus sinnvoll und systematisch für passend halten, den Verlagen im Urheberrecht zukünftig ein eigenes Leistungsschutzrecht zuzuerkennen?

Meine zweite Frage richtet sich an den Vertreter der größten Verwertungsgesellschaft, Herrn Prof. Becker. Soweit mir bekannt ist, gibt es in ihrem Bereich einen Wettbewerb zwischen verschiedenen Verwertungsgesellschaften. Da ich das aus den USA kenne, wo es – wenn ich richtig unterrichtet bin – zwei Gesellschaften gibt, möchte ich Sie bitten, dies einmal darzustellen. Wie funktioniert der Wettbewerb und führt er für Künstler einerseits oder für Nutzer andererseits zu besseren Ergebnissen? Ich frage deshalb, weil es immer interessant ist, einer Frage rechtsvergleichend auf den Grund zu gehen. Außerdem weiß ich, dass Künstler davon profitieren, wenn es mehr als eine Gesellschaft gibt. Dankeschön.

Die Vorsitzende: Herr Zimmermann bitte.

Olaf Zimmermann (SV): Was sind eigentlich Verwertungsgesellschaften? Diese Frage stellt sich angesichts der vielen Unterlagen. Und ich meine sie ernsthaft, weil sie sehr unterschiedlich beantwortet wird. Herr Gounalakis schrieb in seiner Stellungnahme, dass zumindest früher die Verwertungsgesellschaften behauptet hätten, Leuchttürme der Kultur zu sein. Herr Melichar sagte, Verwertungsgesellschaften sind keine reinen Wirtschaftsunternehmen. Und schließlich schrieb Herr Gounalakis in seiner Stellungnahme, dass es die Transparenzprobleme gerade in den Bereichen gäbe, wo es um den Anteil bei den Tarifen für die sozialen und kulturellen Zwecke geht. Ich halte das für sehr spannend und versuche, mich auch so der Frage zu nä-

hern, was das Besondere an Verwertungsgesellschaften ist. Deshalb hätte ich eine ganze Reihe von Fragen, werde mich aber auf zwei beschränken.

Herrn Becker und Herrn Pfennig bitte ich, generell noch einmal die kulturelle und soziale Bedeutung ihrer Einrichtungen darzustellen. Speziell Herrn Becker ersuche ich darüber hinaus darzulegen, welche Voraussetzungen die ordentlichen Mitglieder erfüllen müssen, um nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs Zuwendungen zu erhalten. Herrn Pfennig bitte ich um Auskunft über die Zuweisungen an das Sozialwerk. Wer profitiert von diesem? Was für Leistungen gibt es? Und wie hoch sind diese Zuwendungen? Dankeschön.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Zimmermann. Herr Ehrmann bitte.

Abg. Siegmund Ehrmann (SPD): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, nach den klaren Worten von Herrn Hoeren und Herrn Vogel würde ich gern von Herrn Schade erfahren, wie die Instrumente der Aufsicht in ihrer Wirksamkeit beurteilt werden. Mich interessiert ihre Haltung, einschließlich zu dem Vorwurf – ich formuliere das mit meinen Worten – „gewisser Beißhemmungen wegen Verfilzung“.

Die zweite Frage möchte ich an Herrn Melichar richten, da auch die VG Wort in diesem Kontext von Herrn Vogel angesprochen worden ist. Ich möchte wissen, in welchem Umfang diejenigen partizipieren, denen es eigentlich gar nicht zusteht. Zudem interessiert mich das Selbstbild der VG Wort zu dieser Vorhaltung.

Die Vorsitzende: Herr Börnsen bitte.

Abg. Wolfgang Börnsen (CDU/CSU): Was wäre eigentlich, wenn es keine Verwertungsgesellschaften gäbe? Herr Hoeren, Sie sind ein Mann klarer Worte. Vielleicht könnten Sie darauf eine Antwort geben. Zweitens, ich glaube nicht, dass es nur eine Frage der Effizienz und der Transparenz von Verwertungsgesellschaften ist, sondern die Fragen der Partizipation und Kontrolle dazu kommen. Alle vier Begriffe müssen meines Erachtens an dieses Thema gelegt werden. Ich würde gerne von Herrn Becker, der sich ja auch sehr selbstkritisch geäußert hat, wissen, was sich an dem bestehenden System verbessern lässt, so dass auch die Europäische Union sagt, dass der Standard in Deutschland besser geeignet ist als das, was wir uns als Zielsetzung vorgenommen haben.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Krummacher bitte.

Abg. Johann-Henrich Krummacher (CDU/CSU): Ich habe eine Frage, die ich sowohl an Herrn Prof. Becker als auch Herrn Dr. Schade richten möchte. Herr Weschler hat in seiner Stellungnahme eine unangemessene Steigerung der Pauschalvergütungen im Bereich der Tarifgestaltung der GEMA beklagt sowie die lange Bearbeitungszeit im Verhältnis zur kurzen Vertragsdauer beanstandet. Allgemein wird oft vom Tarifiedickicht gesprochen. Ich bitte nun Herrn Prof. Becker, dazu Stellung zu nehmen. Und ich frage den Präsidenten des Marken- und Patentamtes, Herrn Dr. Schade, ob er Möglichkeiten der Abhilfe sieht.

Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Prof. Becker, die den Entwurf eines Gesamtvertrages aller musikalischer Aktivitäten seitens der Orchester- und Musikvereine aus dem Jahr 2001 betrifft, auf den Herr Weschler von der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände Bezug genommen hat. Die Vorteile eines solchen Ge-

samtvertrages liegen auf der Hand, nämlich wesentliche Verwaltungsvereinfachungen durch Wegfall von Anmeldung oder Überprüfung. Die Verhandlungen scheiterten aber an der von der GEMA geforderten Pauschale von 14,50 Euro pro aktiven Musiker über 18 Jahren. Welche Möglichkeiten sehen Sie?

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann noch Herr Dr. Zehetmair.

Dr. Hans Zehetmair (SV): Auch ich habe zwei Fragen, Frau Vorsitzende. Eine ist allgemein. Es war in dem kompetenten Gremium hoch interessant, mit welcher Klarheit – was nicht immer der Fall ist – die Positionen artikuliert wurden. Das ist wohltuend. Dabei wird auf der rechten Seite durchgehend die Kritik geäußert, dass die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften dazu geführt habe, dass sie nicht effizient, nicht transparent genug sind und dass die Aufsicht versage (allgemein aber insbesondere auch die Staatsaufsicht), dass die Ausschüttungen unangemessen sind etc. pp. Der Abgeordnete Börsen hat daraufhin gefragt: „Was wollt Ihr dann?“ Deshalb habe ich die Bitte an Herrn Dr. Vogel, zu erläutern, welche Verbesserungsmöglichkeiten er konkret vorschlägt.

Die zweite, konkrete Frage geht an Prof. Becker. Herr Weschler hatte angesprochen, dass die GEMA in den letzten 20 Jahren ihre Tarife mehr als verdoppelt hat. Obwohl der Inflationsausgleich insgesamt bei knapp 50% liege, wurde um über 100% erhöht. Wie wird diese Erhöhung begründet?

Die Vorsitzende: Herr Prof. Kramer bitte.

Prof. Dr. Dieter Kramer (SV): Meine erste Frage geht um die kulturelle Verantwortung und richtet sich an die GEMA bzw. Herrn Becker. Eine Organisation wie die GEMA arbeitet auch kunden- und nutzerorientiert. Daher könnte ich mir vorstellen, dass die Probleme der kleineren Nutzer so angegangen werden, dass die GEMA beratend für die Nutzer tätig wird. Ist das so?

Die andere Frage geht an Herrn Melichar und betrifft die Verteilung. Unter Umständen sollen Vergütungen ja anders ausgeschüttet werden, was auch mit dem kulturellen Auftrag zusammen hängt. Gemäß den Unterlagen schüttet die VG Wort an den Deutschen Hochschulverband, den Deutschen Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine, die Gesellschaft Deutscher Chemiker usw. Mittel aus. Warum sind da zum Beispiel keine Geisteswissenschaftler dabei, denen es finanziell nicht gut geht? Wie ist das, wenn die Verlage keine Vergütungen mehr kriegen? Welche Konsequenzen hat das? Danke.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Schneider bitte.

Prof. Dr. Wolfgang Schneider (SV): Ich möchte gern Herrn Vogel und Herrn Hoeren befragen. Beide erläutern in ihren Stellungnahmen ein konkretes Beispiel, und zwar das der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten. Man kann sehr deutlich von Zwangsvertretung, Demokratiedefizit usw. lesen. Da wir mit unserem Bericht Anregungen nicht nur für die Politik, sondern auch für die gesamte Kulturlandschaft geben wollen, bitte ich Sie nun, Ihre konkreten Empfehlungen zu nennen. Was würden Sie dem Gesetzgeber sagen? Danke.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Boldt bitte.

Helga Boldt (SV): Meine Frage richtet sich ebenfalls an Prof. Hoeren und Herrn Dr. Vogel. Meine Frage an Herrn Prof. Hoeren bezieht sich auf das Stichwort Demokratiedefizit. Ich bitte Sie, etwas zur Bearbeitung von Beschwerden zu sagen. Wie werden Beschwerden im Deutschen Patent- und Markenamt bearbeitet? Wem folgt man im Konfliktfall – eher den Gesellschaften oder eher den Beschwerdeführern?

Meine Frage an Herrn Dr. Vogel bezieht sich auf den Bereich Film und geht von der Bewertung aus, dass das neue Gesetz eine Schwächung der Filmschaffenden darstellt. Ich bitte Sie, einen Vorschlag zu machen, wie die Urheberrechte der am Film Beteiligten besser geschützt werden können. Welche Vorschläge gibt es, diese Rechte der am Film beteiligten Urheber mit einzubeziehen und ihnen zumindest in Bezug auf ein Widerspruchsrecht größere Möglichkeiten einzuräumen?

Die Vorsitzende: Ich schließe jetzt die erste Fragerunde. Für die nächste haben sich schon Frau Griefahn, Herr Dr. Swatek, Frau Connemann, Herr Otto, Frau Dr. Jochimsen und Herr Waitz gemeldet. Ich bitte nun Herrn Dr. Vogel um die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen von Frau Boldt und Herrn Dr. Zehetmair.

Dr. Martin Vogel (Europäisches Patentamt): Die Frage betrifft die Aufsicht und wie diese auf Beschwerden reagiert. Ich habe die Frage der 280.000 Euro, die an Berufsverbände gehen, gegenüber der Aufsicht angesprochen und gesagt, dass es im Hinblick auf die Treuhandfunktion der Verwertungsgesellschaften nicht hinnehmbar ist, dass diese Zahlungen erfolgen. Die Gelder stehen den Urhebern zu, weil sie aus Rückstellungen geleistet werden, die, wenn sie aufgelöst werden, wieder in den Ver-

teilungstopf zurückzuführen sind. Der Präsident hat darauf geantwortet, dass wir da nichts machen. Ich habe ihn daraufhin um eine schriftliche Stellungnahme gebeten, die nicht erfolgt ist.

Zu § 63 a UrhG möchte ich darauf hinweisen, dass die Aufsichtsbehörde lediglich gegenüber der VG Wort Maßnahmen ergriffen hat, während bei identischer Rechtslage bei der VG Bild-Kunst und bei der GEMA keine Schritte erfolgt sind. Die jetzt in dem Papier des Patentamtes vom 15. Januar 2007 angeführten Gründe für die Nichteinschreitung bei diesen Verwertungsgesellschaften sind Begründungen im Nachhinein. Man hat nichts unternommen und hat dann den Ende 2005 beim LG München anhängigen Rechtsstreit einiger Verleger gegen die VG Wort als Begründung herangezogen, warum man drei Jahre vorher nichts gemacht hat. Das ist einfach nicht hinnehmbar, denn es handelt sich bei § 63 a UrhG um ein Gesetz des Deutschen Bundestages, das einen eindeutigen Wortlaut hat, bei dem es Unklarheiten nicht gibt. Eine kontroverse Beantwortung. Obwohl die GEMA anführt, dass das ausländische Repertoire den ganz überwiegenden Teil ausmacht (nach dem Papier der GEMA nämlich ungefähr 60%), kann man die vom Gesetz verlangten Änderungen aber auf jeden Fall für die deutschen Urheber, die immerhin noch 40% ausmachen (es sind auch noch welche aus anderen Staaten dabei, für die aber die Rechtslage nach deutschem Recht gilt) einführen. Aber das ist nicht geschehen, offenbar mit Duldung der Aufsichtsbehörde.

Dann möchte ich noch auf die Frage der Filmschaffenden eingehen. Zunächst möchte ich betonen, dass die Verteilung der VG Bild-Kunst aufgrund einer Satzungsbestimmung oder Verteilungsplanbestimmung erfolgt, die meines Erachtens nicht haltbar ist. Auch das hätte die Aufsichtsbehörde monieren müssen. Es heißt da, dass

seit 1965 die in Ziffer 6 (das ist die vorhergehende Vorschrift) beschriebene Aufteilung zwischen Produzenten und Urheberberechtigten ersetzt wird durch die zwischen den Filmverwertungsgesellschaften vereinbarte generelle Aufteilung der Erlöse zwischen den Gruppen der Produzenten und der Urheberberechtigten. Diese Vorschrift ist eine Art Ermächtigungsgesetz für den Vorstand, die Verteilungsquoten in eigener Machtvollkommenheit festzulegen. Sie werden nicht als Verteilungsplanänderung von den Urhebern beschlossen. Damit ist dem Demokratiegebot innerhalb der Gesellschaft nicht ausreichend Rechnung getragen. Ich möchte zudem betonen, dass die Filmurheber zu den sozial am schlechtesten gestellten Urhebergruppen gehören. Sie benötigen jeden Pfennig, den sie von der Verwertungsgesellschaft bekommen. Daher kann man mit solchen Bestimmungen nicht über die Notwendigkeiten hinweggehen. Weiterhin ist man seit der Diskussion über die Verteilung unter den Filmverwertungsgesellschaften immer davon ausgegangen, dass dem Produzenten eines Films 50% des auf den Film entfallenden Anteils zukommt und die anderen 50% unter den Filmurhebern verteilt werden. Dann hatte man sich auf 50/50 verständigt. Von dem Urheberanteil sollten noch einmal 30% aus so genanntem abgetretenem Recht an die Produzenten gehen. Diese Klausel ist 1995 durch eine andere abgelöst worden. Seither wissen die Filmurheber nicht, wie die Verteilung aussieht. Im Dezember haben sie darum gebeten, dass ihnen dargelegt wird, ob sie die 50% bekommen. Darauf wurde nicht geantwortet. In den Papieren sowohl des Deutschen Patentamtes als auch der VG Bild-Kunst können sie nachlesen, dass lediglich gesagt wird, dass diese Zahlungen und Quoten angemessen sind. Wie hoch die Quoten sind, wird aber nirgends erwähnt. Meines Erachtens geht das nicht. Das verstößt gegen das Transparenzgebot und gegen die Demokratieverpflichtung der Verwertungsgesellschaften. Der Verdacht besteht, dass die angemessene Urheberquote von 50% – wie man sie

immer für richtig gehalten hat – abgesenkt, aber der Grund dafür nicht dargelegt wird.

Und nun noch ein Wort zu den Filmverwertungsgesellschaften und der VFF: Die VFF ist die Gesellschaft der Sendeunternehmen und der Fernsehauftragsproduzenten. Sie bekommt aus 50% Filmtopf etwa 12 Millionen Euro. Die Quote einer Filmverwertungsgesellschaft (es sind insgesamt vier bzw. fünf, wenn man die GÜFA dazu nimmt) muss angemessen den Rechten entsprechen, die sie vertritt. Betreffend die VFF gehen 75% des Aufkommens an die Rundfunkanstalten und nur 25% an die Auftragsproduzenten. So kann man es dem Internet entnehmen. Von diesen 75% dürfen jedoch nur die Verwertungsvorgänge berücksichtigt werden, die auf die Vielfältigung von vertriebener und am Markt gehandelter Bildtonträger zurückzuführen sind. Das ist aber ein geringer Anteil. Denn die meisten Filme – und dazu zählen auch die kleinen Beiträge von Magazinen – sind für die Sender aus Eigenproduktionen nicht zu vergüten. Wenn aber trotzdem 12 Millionen Euro an die VFF fließen, muss man fragen, warum die VG Bild-Kunst, die die Interessen der Filmurheber wahrnimmt, dieser Verwertungsgesellschaft einen so hohen Betrag zugesteht.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Dr. Vogel. Herr Prof. Hoeren, Sie waren ein sehr beehrter Fragepartner von Herrn Krings, Herrn Börnsen, Frau Boldt und Prof. Schneider.

Prof. Dr. Thomas Hoeren (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Zunächst zu Herrn Dr. Krings: Es ist in der Tat eine ganz einfache Sache. Der Geburtsfehler des § 63 a UrhG – oder der ganzen Diskussion darum – liegt darin, dass man den Verlegern Leistungsschutzrechte geben sollte. Es ist eine große rechtspolitische Forde-

zung. Ich habe das des Öfteren in Vorträgen beim Deutschen Börsenverein vorgetragen, der sich damit aber nicht abspeisen lassen wollte. Dieser möchte die volle Position vertraglich. Ich glaube, dass sich alle Diskussionen in Wohlgefallen auflösen würden, wenn man das so getan hätte. Wie es Tucholsky schon gesagt hat: Verleger sind Schmeißfliegen. So ähnlich behandeln wir die Verleger auch im Urheberrechtsgesetz. Sie haben keine eigene Rechtsposition, obwohl sie auch viel tun. Es ist schlichtweg dieser einfache Fehler und die Gier des Börsenvereins, der sich sozusagen mit einem Leistungsschutzrecht nicht abspeisen lassen will.

Zu Herrn Börsen und der Frage „Was wäre, wenn es keine Verwertungsgesellschaften gäbe?“. Ich wiederhole mein Bekenntnis noch einmal: Es gibt keine Alternative zu Verwertungsgesellschaften. Das betrifft allein schon die Frage der Vergütungspflichten wegen Privatkopien, also Kopierabgaben und ähnliches. Weil Verwertungsgesellschaften aber Zwangsgesellschaften sind – die Urheber können nicht selbst das Geld einkassieren –, ist den Transparenzgeboten und der Demokratieverpflichtung ein noch viel höherer Wert einzuräumen als bei einem normalen Verein. Das ist mein Bekenntnis zu Verwertungsgesellschaften und für Partizipation und Kontrolle.

Zu Herrn Schneider und der Frage zur VFF: Sie hatten gefragt, wie man aus einem Fragezeichen ein Ausrufezeichen machen kann bzw. welche Empfehlungen ich habe. Meines Erachtens müsste man sich den Laden (salopp gesagt) etwas genauer ansehen und das Demokratieprinzip einfordern. Es ist zwar nicht erforderlich, dass die kleinen Urheber oder Leistungsschutzberechtigten das Übergewicht bekommen. Aber es muss eine Balance geben. Die ist bei einer Gesellschaft, in der 90% der Wahrnehmungsberechtigten von der Partizipation ausgeschlossen werden, nicht gegeben.

Im Übrigen möchte ich erklären, warum die VFF überhaupt im Mittelpunkt steht. Für uns Wissenschaftler ist es extrem schwierig, an Unterlagen zu kommen, da wir im Regelfall keine Wahrnehmungsberechtigten sind. Bei der VFF gibt es jedoch eine Klausel, die unseres Erachtens nicht mit der Rechtsordnung übereinstimmt und daher einer Überprüfung bedarf, nämlich die VFF-Klausel, nach der 50% aller Erlöse automatisch den Sendeanstalten zustehen. Das hat bestimmte Filmemacher zu der Frage bewogen, ob man nicht wenigstens demokratisch-repräsentativ mitwirken kann. Diese Frage blieb für uns unbeantwortet, was zu einer Beschwerde führte. Es gab viele Briefe an das Deutsche Patent- und Markenamt.

Damit komme ich zu Frau Boldt und ihrer Frage betreffend die Bearbeitung von Beschwerden beim Deutschen Patent- und Markenamt. Trotz der vielen Schreiben ist über ein Jahr nichts passiert. Deshalb habe ich selbst ein Schreiben an Herrn Schade geschickt und gemahnt, dass dies zu einer Untätigkeitsklage in Brüssel führen würde. Daraufhin gab es auf einmal eine Rückmeldung, obwohl es bis dahin immer hieß, dass man Zeit brauche. Aus verschiedenen anderen Briefwechseln weiß ich, dass diese Situation kein Einzelfall war. Ich nenne dies „Aussitzen“. Dankeschön.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Prof. Hoeren. Herr Dr. Schade, Sie sind angesprochen worden von Herrn Ehrmann und Herrn Krummacher.

Dr. Jürgen Schade (DPMA): Vielen Dank. Zunächst möchte ich ausdrücklich sagen, dass ich den Vorwurf der Verfilzung und Korruption, der hier von verschiedenen Personen, insbesondere von Herrn Vogel, in den Raum gestellt wurde, massiv zurückweisen muss. Der Vorwurf ist in keiner Weise durch Fakten nachgewiesen, sondern

beruht auf Verdächtigungen, Vermutungen und Unterstellungen. Es kann nicht sein, dass vor diesem Gremium des Deutschen Bundestages derartige Verleumdungen ausgestreut werden. Deswegen möchte ich noch einmal einige Dinge klarstellen.

Ich bin Manager des Deutschen Patent- und Markenamtes. Ich bin kein Urheberrechtler. Mein Spezialbereich ist Patent- und Markenrecht, insbesondere das internationale Patentrecht. Ich bin auch relativ selten im Bereich der Verwertungsgesellschaften tätig, weil ich ein großes Spektrum an Aufgaben in diesem Haus – wie schon erwähnt – mit 2.006 Mitarbeitern. Der wichtigste Bereich ist natürlich das Patentrecht. Meine Kolleginnen und Kollegen im Urheberrechtsreferat, das aus fünf Personen besteht, machen einen sehr verantwortungsvollen und wichtigen Job. Sie werden aber an Hand der verschiedenen Stellungnahmen gemerkt haben, dass in diesem Bereich zahlreiche widerstreitende Interessen existieren. Außerdem geht es um viel Geld. Es gibt fast niemanden, der keine Interessen hat. Herr Prof. Hoeren, zum Beispiel, ist seit vielen Jahren ehrenamtlicher Rechtsberater der AG DOK und hat damit auch seine Interessen. Das hätte er offen legen müssen. Außerdem hätte er erwähnen müssen – wenn er uns angreift –, dass wir zwei riesige Beschwerdeverfahren mit ihm durchgezogen haben, die alle beantwortet wurden.

Die Aufsicht könnte natürlich verbessert werden. Es ist völlig richtig, dass wir manchmal nicht schnell genug waren. Insofern nehme ich den Vorwurf an. Aber diese Verbesserungen sind auch schwierig umzusetzen, weil wir uns personalmäßig nicht einfach vermehren können. Wir unterliegen der Kontrolle des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und haben nicht die Möglichkeiten, so viele Leute einzustellen, wie wir das vielleicht gerne hätten. Insofern bitte ich um Entschuldigung, dass manche Dinge nicht ganz so schnell passiert sind, wie sie hätten

passieren sollen. Aber die Auffassung, dass wir das „aussitzen“ wollen, ist falsch. Denn wir haben gerade Ihnen, Herr Prof. Hoeren, alle Fragen intensiv beantwortet. Dass die Fragen vielleicht nicht alle in Ihrem Sinne beantwortet wurden, ist ein anderes Thema. Aber sie sind intensiv behandelt worden.

Eine Bemerkung möchte ich auch zu § 63 a UrhG machen, den Herr Vogel besonders erwähnte. Der Vorwurf lautet, dass wir lange, nämlich bis 2005, als das Gerichtsverfahren anhängig wurde, nichts gemacht hätten. Das ist nachweislich falsch, wie Sie den Unterlagen entnehmen können. Wir haben schon im Jahr 2003 die VG Wort gemahnt, eine Änderung der Verteilungspläne herbeizuführen. Daraufhin haben wir ein intensives Gespräch mit allen in diesem Bereich kompetenten Koryphäen unternommen. Ich selbst habe eine Schlichtung durchgeführt, unterstützt durch meinen Fachmann Herrn Dr. Himmelmann. Letztlich sind wir zu einem Kompromiss zwischen den Urhebern und Verlegern gelangt. Mein Bestreben ist es, die Verwertungsgesellschaften nicht zu dividieren, sondern zusammenzuhalten, damit sowohl die Urheber als auch die Leistungsschutzberechtigten möglichst viel vom Kuchen bekommen und nicht gegenüber den Nutzern benachteiligt werden. Wir haben das geschafft. Die VG Wort hat das auch in ihren Gremien mit 120:1 beschlossen. Die Gegenstimme kam von Herrn Vogel. Deswegen war dieser Beschluss aber nicht schlecht. Es wurde eine große Diskussion geführt. Ich glaube nicht, dass man die VG Wort der Intransparenz bezichtigen kann, weil sie so gehandelt hat. Später haben wir noch einmal agiert. Die VG Wort hat die Veränderungen zugunsten der Autoren verfügt. Das möchten wir für den Bereich der „Wissenschaftlichen Aufsätze“ festhalten. Die Verleger waren grundsätzlich nicht bereit, sich zu beugen. Auf unsere Mahnungen hin hat die VG Wort die Verteilungspläne intern verändert. Da die Verleger nicht einverstanden wa-

ren, kam es zur Klage. Daher kann niemand behaupten, dass die Aufsichtsbehörde untätig gewesen sei.

Der § 63 a UrhG ist ein äußerst schwieriges Terrain. Es gab sehr viele unterschiedliche Auffassungen, nachdem der § 63 a UrhG von ihnen, den Gesetzgebern, beschlossen worden war. Im Zweiten Korb wird jetzt über eine Änderung des § 63 a UrhG geredet, weil seine Rechtsfolge – dass den Urhebern mehr Rechte erwachsen sollen – vorher nicht klar war. Das haben uns auch das Justizministerium und viele Abgeordnete gesagt. Deswegen befindet sich die Aufsichtsbehörde in einer äußerst schwierigen Situation. Was sollen wir denn tun? Wir haben versucht, den Weg zu gehen, den der Gesetzgeber uns vorgegeben hat. Da wir an Recht und Gesetz gebunden sind, haben wir entschieden, dass zugunsten der Autoren die Quote verbessert werden muss. Es ist aber auch verständlich, dass wir nicht mit der Axt reinhauen können und dass wir in so einem Verfahren nicht alle gegeneinander aufbringen können, sondern mit Vorsicht und Argumentation vorgehen müssen. Im Übrigen war völlig klar, dass der Zweite Korb Urheberrecht nur durch die neue Regierungsbildung verzögert wurde und dass jedermann davon ausgegangen ist, dass er wesentlich früher kommen würde. Insofern hat sich das Problem mit der Zeit verschärft. Wir waren der Auffassung, wir machen das jetzt mit der VG Wort und wir haben das auch sehr intensiv mit der VG Wort betrieben. Wir wollten das Gerichtsverfahren, das 2005 eingeleitet wurde, abwarten, damit wir auch mehr Grund unter den Füßen haben, um später mit dem § 63 a UrhG zu agieren. Dass uns hieraus von Herrn Vogel ein Strick gedreht werden soll, ist für mich überhaupt nicht nachvollziehbar. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Herr Dr. Schade, könnten Sie auch noch auf die Fragen eingehen, die Ihnen gestellt worden sind?

Dr. Jürgen Schade (DPMA): Ich habe schon gesagt, wie wir die Tarifgestaltung besser überwachen könnten. Wir könnten schneller werden, wenn wir bessere Kapazitäten haben. Das ist eine der Möglichkeiten. Die andere Frage, die betreffend die Verfilzung, habe ich, glaube ich, sehr deutlich beantwortet.

Die Vorsitzende: Ich möchte hinsichtlich des Vorwurfes der Korruption festhalten, dass dieser nach Wissen der Kommissionsmitglieder hier nicht gefallen ist. Die Bewertung einer „Verfilzung“ haben wir alle gehört. Sie hatten jetzt die Möglichkeit der Stellungnahme. Vielleicht würde es uns im Sinne der Anhörung gut tun, wenn wir bei einem sachlichen Miteinander bleiben würden.

Jetzt war Herr Prof. Pfennig von Herrn Zimmermann angesprochen worden.

Prof. Dr. Gerhard Pfennig (VG Bild-Kunst): Schönen Dank Frau Vorsitzende. Bezugnehmend auf Ihre letzten Worte und noch bevor ich Fragen beantworte, möchte ich festhalten, dass mir Herr Dr. Vogel Untreue unterstellt hat, indem er gesagt hat, ich hätte den Filmurhebern Geld nicht zufließen lassen, das ihnen eigentlich zustünde. Er bezieht sich auf eine Sitzung im Dezember, in der es um den Stellenwert der Rechte der Szenenbildner ging. Es gab davor einen Berichtspunkt über diese Anhörung. Herr Dr. Vogel war nicht dabei, aber eine Beamtin des Deutschen Patentamtes. In dieser Sitzung habe ich die Umsetzung des § 63 a UrhG in der VG Bild-Kunst im Zusammenhang mit der Filmverteilung erläutert, wie ich sie auch Ihnen schriftlich erläutert habe. Die Filmurheber haben im Zeitraum von 2001 bis 2005 in der VG Bild-Kunst ihr Aufkommen von 4 Millionen auf 11 Millionen erhöht. Da kann man schlecht

sagen, ich hätte veruntreut und ich hätte mich nicht um diese Leute gekümmert. Ich finde es ein Unding, dass aus einer Sitzung, an der zehn Verwaltungsratsmitglieder der VG Bild-Kunst teilgenommen haben und die nicht öffentlich war, eine Äußerung in völlig falschem Zusammenhang in Papiere des Deutschen Bundestages gelangt und dazu führt, dass mir von einem eingeladenen Sachverständigen ein Vorwurf gemacht wird, der, wenn er strafrechtlich geprüft würde, dazu führen müsste, dass der Präsident des Deutschen Patentamtes mich aus dem Amt enthebt. Frau Vorsitzende, ich sage das hier für das Protokoll: Ich habe diese Anschuldigungen im Papier gesehen und ich habe sie in der FAZ gelesen. Ich finde es ein Unding, ohne Ross und Reiter zu nennen, ohne Zahlen zu nennen, einem Vorstand einer Verwertungsgesellschaft, der von Mitgliedern und Verwaltungsräten gewählt wird, solche Dinge vorzuwerfen, selbst wenn man sich darüber ärgert, dass man manches nicht versteht und manches nicht nachvollziehen kann.

Jetzt komme ich zurück zu der Frage, die Herr Zimmermann gestellt hat. Das ist die Frage nach den „Abzügen“ für soziale und kulturelle Zwecke nach den Verteilungsplänen innerhalb der VG Bild-Kunst. Dazu kann ich Ihnen folgendes sagen: Die VG Bild-Kunst hatte im Jahre 2005 ein Aufkommen von ca. 34 Millionen Euro. Das ergibt sich alles aus den Geschäftsberichten, die ich den Ausschussmitgliedern mit der Beantwortung meiner Fragen vorgelegt habe. Wir haben „Abzüge“ in den Verteilungsplänen – wir haben sehr viele verschiedene Wahrnehmungsbereiche und Verteilungspläne, was Sie nachlesen können – für kulturelle und soziale Zwecke, die im Durchschnitt bei etwa 5% des Jahresaufkommens für kulturelle Zwecke und 5% für soziale Zwecke liegen.

Wir haben drei Berufsgruppen: zunächst die bildenden Künstlerinnen und Künstler, dann die Fotografen und Graphikdesigner und als dritte Gruppe die Filmurheber. Diese Berufsgruppen beschließen autonom im Rahmen der Gestaltung des Verteilungsplans, wie hoch die Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke sind. Sie können das im Verteilungsplan nachlesen. Aber ich beantworte die Frage etwas pauschaler. Es sind also ungefähr 5% im Durchschnitt gezahlt worden. Es sind 833.000 Euro ins Sozialwerk geflossen und 798.000 Euro in das Kulturwerk der VG Bild-Kunst. Von den 833.000 Euro, die das Sozialwerk bekommen hat, werden den drei Berufsgruppen entsprechende Anteile zugewiesen. Die Mittel werden durch Fachausschüsse vergeben, in denen ausschließlich Urheberinnen und Urheber der betreffenden Berufsgruppe sitzen. Diese Mittel sind natürlich begrenzt. Sie werden vor allem ausgegeben für solche Urheberinnen und Urheber, die nicht vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfasst werden, sondern in besonderen, speziellen Notlagen sind, was das Sozialwerk betrifft. Es gibt ja eine ganze Reihe von älteren Urheberinnen und Urhebern, die nicht mehr in das KSVG rein gekommen sind, die also hilfsbedürftig sind, obwohl es viele andere Hilfswerke gibt. Es gibt die bedauerlichen Fälle von lebenden Künstlerinnen und Künstlern, die an schweren Erkrankungen leiden und ihre Behandlungen nicht bezahlen können. Die werden aus diesem Topf bezahlt. Und es gibt zunehmend Künstlerinnen und Künstler – der Präsident der Akademie der Künste hat das vor kurzem an einem sehr markanten Beispiel vorgetragen –, die im Kunstbetrieb keinen Fuß mehr fassen können, die aus dem Kunstbetrieb sozusagen ausgesteuert werden und dann vor der Situation stehen, dass ihr Atelier gekündigt wird oder ihre Existenz bedroht ist. In solchen Fällen helfen wir einmalig aber sehr begrenzt. Im Bereich der Künstler haben 41 Künstler im Jahr 2005 solche Soforthilfen bekommen und 97 Künstlerinnen und Künstler laufende Unterstützungen. Die laufenden Unterstützungen bewegen sich in der Größenordnung von 200 bis 400

Euro, wobei immer das Problem besteht, dass die Zahlungen möglicherweise auf Hilfsleistungen – früher Sozialhilfe, jetzt Hartz IV – angerechnet werden.

Wir haben außerdem eine Aktion, mit Hilfe derer wir einmal im Jahr, immer zu Weihnachten Mitgliedern, die ein bestimmtes Mindesteinkommen unterschreiten, eine einmalige Zuwendung geben. Aus diesem Topf haben wir in der Berufsgruppe II 664 Fotografen gefördert, davon 112 laufend und die anderen mit spontanen Soforthilfen. Im Filmbereich ist die Situation etwas besser. Es gibt 16 laufende Förderungen und 184 Weihnachtsszuwendungen. All dies können sie in unseren Geschäftsberichten und im Internet nachlesen. Wir könnten sicherlich noch mehr tun, dürfen es aber nicht, weil die Abzüge die Verteilung nicht „auffressen“ dürfen. Deshalb bemühen sich die Gremien, so gut sie können und vor allem auch so schnell wie möglich in bestimmten Fällen zu helfen. Es verbietet sich hier, in Einzelheiten zu gehen. Sie würden sich wundern, welche Namen da bei uns zum Teil auftreten.

Im Bereich des Kulturwerkes vergibt die VG Bild-Kunst rund 400.000 Euro aus diesem Gesamtabzug von 5% für die Förderung von bildenden Künstlern. Diese Gelder kommen zum großen Teil von Künstlerinnen und Künstlererben, die aus dem Folgerecht profitieren, die durch ihre Mitwirkung an Beschlüssen einen Teil – im Durchschnitt 5% dessen, was sie erhalten – für die Förderung des kreativen Nachwuchses ausgeben. Das Geld wird durch die Stiftung Kunstfonds vergeben, die Ihnen bekannt ist, weil sie aus dem Haushalt des BKM über die Bundeskulturstiftung jährlich eine Million Euro Förderung bekommt. Diese Mittel werden der Stiftung Kulturfonds zusätzlich zugeführt und von ihr vergeben – in einem Antragsverfahren, für das in diesem Jahr 1.600 Anträge gestellt wurden und gerade 100 bis 150 gefördert werden. Der Rest der Kulturwerksmittel geht in die Förderung von Projekten im Bereich Foto-

grafie – von einzelnen Fotografinnen und Fotografen, für kulturell wertvolle fotografische Arbeiten. Ein Teil des Geldes fließt in die Fortbildung und Entwicklung im Bereich Film, wo auch Aufklärungs- und Weiterbildungsmaßnahmen von Filmurhebern, deren Situation richtig beschrieben wurde, unterstützt werden. Die Filmurheber sind nämlich in einer Situation, in der sie sehr starken Verwertern gegenüberstehen und unterstützungsbedürftig sind. Deswegen „Zweiter Korb“ und deswegen die Bedeutung von § 63 a UrhG in diesem Bereich. Und ich kann nur noch einmal auf das, was ich anfangs sagte, zurückkommen. Die Beteiligung der Filmurheberinnen und Filmurheber am Aufkommen aus den Pauschalvergütungen ist nach Auffassung der Gremien der VG Bild-Kunst – die diese Verteilungen zur Kenntnis genommen, diskutiert und abgestimmt haben, wobei aber Herr Dr. Vogel nicht dabei war – so, dass ein Abhilfebedarf nach § 63 a UrhG weder von unseren Gremien noch von der Aufsichtsbehörde des Deutschen Patentamtes festgestellt wurde. Es kann natürlich sein, dass man, wenn man diese Interna nicht kennt, zu falschen Schlüssen kommt. Das wollte ich nur noch einmal klar machen.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Prof. Pfennig. Ihre Feststellung ist für das Protokoll aufgenommen worden. Im gegenseitigen Interesse bitte ich aber noch einmal um ein wenig Modifizierung und Versachlichung der Diskussion.

Herr Prof. Melichar, Sie wurden von Herrn Ehrmann angesprochen.

Prof. Dr. Ferdinand Melichar (VG Wort): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Herr Ehrmann fragt, in welchem Maße diejenigen partizipieren, denen nichts zusteht. Und ich nehme an, Sie sprechen hier wiederum die berühmten 280.000 Euro an, die die VG Wort an die Organisationen der Wissenschaftler jedes Jahr auszahlt. Frau Vorsitzende, Sie haben gebeten, sachlich zu bleiben. Ich werde mich bemühen. Allerdings fällt

das in diesem Zusammenhang schwer. Zunächst einmal: die Zuweisung an diese Verbände der Wissenschaftler erfolgt seit urdenklichen Zeiten. Das ist natürlich keine Entschuldigung, aber sie wurde bei der Fusion von VG Wort und VG Wissenschaften im Jahr 1978 übernommen und dann mehrfach von der Aufsichtsbehörde geprüft. Das führte dazu, dass man gewisse Modifikationen und Änderungen vornahm. Das blieb unbeanstandet bis zur Einführung des § 63 a UrhG. Im Jahre 2005 rollte Herr Dr. Vogel in der Mitgliederversammlung der VG Wort dieses Thema wieder auf. Schriftlich meint er hierzu Folgendes – ich zitiere aus seiner schriftlichen Antwort: „Schließlich habe ich in der Mitgliederversammlung 2005 den Vorstand der VG Wort um Aufklärung gebeten. Ihm [also offensichtlich mir] versagte plötzlich und erwartet das Gedächtnis.“ Lieber Martin, das Gedächtnis versagt dir. Ausweislich des Protokolls dieser Mitgliederversammlung hast du diese Frage gestellt und ausweislich eben desselben Protokolls habe ich sie beantwortet. Und es wurde ausweislich des Protokolls der Beschluss gefasst, im Hinblick auf § 63 a UrhG etwaige Konsequenzen dieser Regelung zu überprüfen. Daraufhin haben wir ein Gutachten angefordert.

Die Vorsitzende: Entschuldigung Herr Prof. Melichar. Es ist sehr deutlich geworden, dass es offensichtlich extreme persönliche Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Mitgliedern der Sachverständigengruppe gibt. Aber es geht um die Beantwortung der Fragen, die gestellt wurden. Herr Ehrmann hatte sich speziell an Sie mit der Frage der Aufsicht gewandt, und Herr Kramer mit einer weiteren Frage.

Prof. Dr. Ferdinand Melichar (VG Wort): Ich wollte gerade das sagen.

Die Vorsitzende: Wunderbar. Danke.

Prof. Dr. Ferdinand Melichar (VG Wort): Es ist falsch, was behauptet wird. Denn nach dieser Mitgliederversammlung 2005 haben wir ein Gutachten von Prof. Schricker eingeholt – damals Direktor des Max-Planck-Institutes – der zu dem Ergebnis kam, dass auch § 63 a UrhG nichts an der bisherigen Regelung zu ändern veranlasst. Dies haben wir dem Patentamt mitgeteilt. Wir haben mit dem Patentamt diskutiert. Deswegen blieb es so, wie es ist. Also ist es nicht so, dass nichts geschehen wäre. Ich glaube Herr Ehrmann, damit habe ich ihre Frage in dem Punkt beantwortet. Das wurde mehrfach geprüft. Ich erkläre Ihnen auch, warum Prof. Schricker und ich meinen, dass es durchaus auch weiterhin so laufen kann. Aber ich glaube, das würde hier jetzt wirklich zu weit führen.

Herr Prof. Kramer fragt, was die Konsequenz wäre, wenn Verlage keine Vergütung mehr bekämen. Im Hinblick auf diese Auszahlungen keine – außer dem Fakt, dass sie keine Vergütungen mehr bekommen. Das sagen nicht nur die Verfechter einer Extremtheorie zu § 63 a UrhG. Dankeschön.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Prof. Melichar. Herr Prof. Becker, Sie waren von fast jedem Fragenden angesprochen worden.

Prof. Dr. Jürgen Becker (GEMA): Zuerst zu Herrn Krings und seiner Frage zum Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften: Der deutsche Gesetzgeber geht nicht von Wettbewerb aus, sondern versteht das faktische Monopol als etwas Gutes. Die Gründe hierfür finden sich in der Begründung zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz von 1965, nämlich „alle Rechte aus einer Hand“ und „Rechtssicherheit für die Rechteinhaber“. Die europäische Wettbewerbsverwaltung geht von einem anderen Prinzip aus, nämlich dem des Wettbewerbs zwischen den Verwertungsgesell-

schaften. Allerdings widersprechen sich noch zwei Generaldirektionen innerhalb der Europäischen Kommission. Während die „Generaldirektion Markt“ davon spricht, es solle Wettbewerb um Rechteinhaber geben, favorisiert die „Generaldirektion Wettbewerb“ ein Modell, nach dem sich die Verwertungsgesellschaften Wettbewerb um Nutzer machen sollen. Ein Wettbewerb um Nutzer – das hatte schon Herr Gounalakis deutlich gemacht – kann nur zu einem Downstream der Tarife führen (dessen was den Rechteinhabern zusteht). Deshalb wehren wir uns als Verwertungsgesellschaften ganz entschieden dagegen. Aber die „Generaldirektion Wettbewerb“ ist in vielen Bereichen sogar stärker als der deutsche Gesetzgeber. Dies wage ich vor Ihnen eigentlich gar nicht auszusprechen, aber mit der Faust in der Tasche werden Sie das dann und wann auch schon selber festgestellt haben.

Nun zu der Frage, wie es in den USA aussieht: Dort gibt es zwei große Verwertungsgesellschaften, die nicht Wettbewerb um Nutzer, sondern um Rechteinhaber machen. Je mehr Rechteinhaber eine Verwertungsgesellschaft hat, umso schöner und größer ist sie. Die beiden Verwertungsgesellschaften haben aber ungefähr gleiche Tarife. Ein Nutzer, der das Weltrepertoire der Musik nutzen will, muss zu zwei Verwertungsgesellschaften kommen, um sich die Rechte einzuholen. Welche Rechte das im Einzelnen sind, ist auch leicht feststellbar. Daher funktioniert das amerikanische System, bestehend aus zwei großen Verwertungsgesellschaften, die nur Wettbewerb um Rechteinhaber haben. Bessere Erträge für die Kreativen bringt das aber nicht hervor. Denn auch in den USA ist die Tarifsetzung in höchstem Maße reglementiert. Das ganze wird von Washington aus geleitet. Gerade in diesem Jahr wird die Online-Rate neu festgesetzt. Hier sind die Verwertungsgesellschaften in einem ähnlich strengen rechtlichen Korsett, wie das auch die deutschen Verwertungsgesellschaften sind.

Dann, Herr Zimmermann, zu der Frage des kulturellen bzw. sozialen Engagements der GEMA. Hier kann ich darauf verweisen, dass die GEMA die gesetzliche Vorgabe des § 8 WahrnG, nämlich sich sozial zu engagieren, in zweifacher Weise erfüllt. Einmal erfolgt dies durch die Einrichtung einer Sozialkasse. Diese gewährt Leistungen im Alter, bei Krankheit, Unfällen, sonstigen Fällen der Not, außerdem ein Sterbegeld bei ordentlichen Mitgliedern. Aber auch angeschlossene und außerordentliche Mitglieder können aus der Sozialkasse einmalige Leistungen empfangen. Um Ihnen ungefähr deutlich zu machen, um welche Beträge es sich hier handelt, will ich Folgendes ausführen: In den letzten Jahren waren das immer um die fünf bis sechs Millionen Euro. Darüber hinaus gibt es eine Alterssicherung für ordentliche Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr. Diese wird teilweise aus den sozialen Abzügen finanziert, teilweise verzichten die ordentlichen Mitglieder während ihrer ordentlichen Mitgliedschaft auf ganz bestimmte Leistungen, die ihnen dann ausgezahlt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben. Diese Alterssicherung betrug in den letzten Jahren ungefähr drei Millionen Euro.

Ich komme zu der Frage von Herrn Börnsen, der wissen wollte, was sich verbessern lässt. Im Sinne von „das Bessere ist der Feind des Guten“ kann ich nur sagen, dass sich alles verbessern lässt. Die GEMA ist für Anregungen von allen Seiten offen. Zunächst muss man fragen, wer Verbesserungswünsche haben kann. Zum einen sind das natürlich die Nutzer, die sich in erster Linie Verbesserungen bei den Tarifen wünschen. Ich möchte nicht weitergehen und nichts unterstellen. Auch die Nutzer sind im Großen und Ganzen Realisten. Trotzdem werden die GEMA-Vergütungen immer als lästig angesehen – auch von denen, die einsehen, dass die schöpferischen Urheber ein Entgelt für ihre Arbeit verdient haben. Nichtsdestotrotz kann man

noch etwas an der Vertragsgestaltung verbessern. Aber Verträge sind nie einseitig. Die Gesamtverträge der GEMA kommen nicht durch einseitiges Diktieren der GEMA zustande, sondern durch Verhandlungen zweier Partner. Was kann aus der Sicht der Mitglieder verbessert werden? Die Ausschüttung könnte erhöht werden, was durch eine Steigerung der Tarife realisiert werden könnte. Es ist aber unsere Pflicht, darauf zu achten, dass wir immer angemessene Tarife haben und effizient arbeiten. Unsere Tarife müssen vermittelbar und transparent sein und nur das abdecken, was absolut notwendig ist. Erlauben Sie mir jedoch den Hinweis, dass die Kosten nicht von der Verwaltung her generiert werden. Stattdessen sagen die Mitglieder – die GEMA ist eine Basisdemokratie –, wie sie den Service der GEMA gern hätten. Obwohl ein sehr differenzierter und ziseliertes Verteilungsplan in der Praxis teuer ist, wollen ihn die Mitglieder im Sinne der Gerechtigkeit. Transparenz können wir immer wieder verbessern. Wir haben in der Vergangenheit alles dafür getan. Ich habe auch keine Klagen zu meiner Linken gehört, dass wir mit irgendwelchen Unterlagen säumig waren. Wir haben Jahrbücher, die wir jährlich produzieren, und alle unsere Regelwerke einschließlich unserer Tarife stehen im Internet. Wir haben einen Kommentar zu dem Regelwerk der GEMA, zu den Satzungen, dem Berechtigungsvertrag und dem Verteilungsplan herausgegeben. Dass das kompliziert ist, wissen diejenigen von Ihnen, die Steuerrecht machen. Aber Sie bezeichnen diejenigen, die es nicht verstehen, nicht als Dummköpfe, sondern gehen davon aus, dass diese es zu verstehen lernen. Die GEMA-Mitglieder sind sehr gute Rechner. Muskschaffende sind überhaupt sehr gute Rechner und haben durchaus ein sehr vernünftiges Verhältnis zum Geld. Insofern verstehen sie auch das Regelwerk der GEMA. Wenn etwas zu verbessern ist, kommt es aus den Tiefen der Mitgliedschaft und wird umgesetzt.

Herr Krummacher, zu Ihrer Frage nach dem Tarifdickicht: Die Tarife spiegeln nur die Musikknutzungen auf dem Markt wider. Die Tarife sind gewachsen, solange es die GEMA gibt. Die GEMA ist 100 Jahre alt. Auch wenn die Tarife nicht 100 Jahre alt sind, so haben sie sich doch immerhin nach dem Krieg entwickelt. Sie sind durchaus erklärungsbedürftig, aber sie sind nicht von der GEMA einseitig aufgestellt, obwohl die GEMA die Autonomie hätte. Die GEMA ist immer bestrebt, den Tarif durchzusetzen, der marktgerecht ist. Das ergibt sich im Dialog mit den Marktbeteiligten und durch Gesamtvertragsverhandlungen mit den Beteiligten. Insofern wird sich an den Tarifen und an der Vielfalt der Tarife in der nächsten Zeit nichts ändern, auch wenn ich es mir als GEMA-Verwaltung sehr leicht vorstellen könnte, aus dem Ganzen 10 oder 20 Tarife zu machen. Das würde aber nicht die Wirklichkeit des Marktes und des vielfältigen Musiklebens widerspiegeln.

Herr Zehetmair, Sie haben danach gefragt, wie es kommt, dass sich die Tarife in 20 Jahren verdoppelt haben. Wir sind alle Marktteilnehmer und daher frage ich Sie, was sich in den letzten 20 Jahren alles verdoppelt hat. Wenn wir ins Restaurant, zum Friseur oder zum E-Werk gehen, wird uns bewusst, dass die Verdoppelung sogar in den letzten drei bzw. vier Jahren stattgefunden hat. Die Verdoppelung des GEMA-Tarifs über die letzten 20 Jahre war also eine durchaus bescheidene Erhöhung. Ich möchte noch einmal unterstreichen, dass die GEMA ihre Tarife nicht selber macht. Sie werden verhandelt. Gerade in der letzten Woche habe ich den letzten Vertrag mit den Bayerischen Blasmusikern unterschrieben. Auch hier hat es eine kleine Erhöhung gegeben. Der Vorsitzende der Bayerische Blasmusiker ist der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtages. Er kann rechnen und hat zugestimmt. Denn es ist auch mit ihm verhandelt worden. Darüber hinaus möchte ich darauf zurückkommen, dass es einmal das Projekt eines neuen Gesamtvertrages gege-

ben hat. Davon haben aber beide Parteien die Finger gelassen, weil sie gesehen haben, dass eine Ungleichbehandlung zwischen großen und kleinen Nutzern von Musik die Folge wäre. Deshalb will man in beiderseitigem Einvernehmen die Finger davon lassen. Letzten Freitag habe ich mir von einem Repräsentanten der Bayerischen Blasmusik noch einmal versichern lassen, dass ein solcher Gesamtvertrag derzeit nicht gewünscht wird.

Herr Kramer fragte nach der Beratung für kleine Nutzer. Die ist eine Selbstverständlichkeit. Die GEMA macht das in ihrem täglichen Leben. Wir haben einen sehr fähigen Außendienst, der die jeweiligen Tarife erklären kann. Darüber hinaus steht die gesamte, dafür zuständige GEMA-Verwaltung für Beratungstätigkeit zur Verfügung. Aber ich darf auch darauf hinweisen, dass gerade der Abschluss von Gesamtverträgen dazu dient, dass die Organisationen der Nutzer diese Beratungstätigkeit ihrerseits vornehmen. Denn dafür bekommen sie einen Gesamtvertragsnachlass von 20%. Hier ist also durchaus Geld im Spiel. Diese Beratungstätigkeit muss auch von den Gesamtvertragspartnern gewährleistet werden, sonst gäbe es keinen Grund für einen solchen Nachlass.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Prof. Becker. Ich komme in die nächste Frageunde und bitte Herrn Prof. Sternberg um die Frage.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (SV): Mir geht es um die Pauschalverträge – sowohl die für Leistungsempfänger als auch die für Nutzer. Zum einen möchte ich von Herrn Weschler wissen, wie sich die Frage der Pauschalverträge entwickelt hat. Ist das eine Sache, mit der auch die Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände zufrieden ist? Zum anderen möchte ich Herrn Schade als Aufsichtsbehörde über Pau-

schalverträge und Rahmenverträge etwa für Kirchen befragen. Man hört aus dem Bereich der EKD, dass Kirchenstiftungen, die nicht unmittelbar kirchensteuerbezogen sind, neuerdings im Bereich der GEMA nicht mehr in die Rahmenverträge einbezogen werden. Da aber diese Rahmenverträge von einer außerordentlich hohen Bedeutung sind – nicht nur für die Kirchen sondern für alle, die oft mit sehr großem bürgerschaftlichem Engagement tätig sind –, möchte ich wissen, ob auch europarechtlich Probleme ins Haus stehen für solche Gesamtverträge.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Griefahn bitte.

Abg. Monika Griefahn (SPD): Ich brauche eine Erläuterung, weil ich nicht so tief in die Kassenberichte usw. eingestiegen bin. In Ihren Stellungnahmen haben Sie beantwortet, dass Sie rund 62.000 Mitglieder haben. Davon sind etwa 5% ordentliche Mitglieder, die wiederum etwa 63% der Ausschüttungen bekommen. Wie lässt sich das erklären? Letzte Woche habe ich gelernt, dass der Umsatz etwas mehr als zweieinhalb Mal so hoch ist wie das, was Sie in der Gesamtsumme angegeben haben. Wo bleiben die anderen 500 Millionen? Ich würde das sicherlich alles finden, wenn ich Ihre Berichte durchsehe. Aber vielleicht ist es für das Protokoll auch mal wichtig, dass Sie das erklären.

Und die zweite Frage habe ich an Herrn Hoeren. Ich persönlich glaube, dass die kleinen Künstler die Verwertungsgesellschaften brauchen. Wie kann man es Ihrer Meinung nach organisieren, dass die Leute auch das bekommen, was sie bekommen müssen? Danke.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Dr. Swatek.

Dr. Dieter Swatek (SV): Meine Fragen richten sich an Herrn Gounalakis und Herrn Hoeren. Ich habe aber noch eine Vorbemerkung. Früher war das mit den Monopolen relativ einfach. Wenn der Staat Geld brauchte, vergab er ein Monopol, um soziale oder andere Zwecke mit zu erledigen oder wenn es aus technischen Gründen nötig war. Das Zündholzmonopol ist ein Monopol gewesen, das der Deckung diente. In unserem Fall werden als Legitimation nun die sozialen und künstlerischen Zwecke herangezogen. Ich möchte wissen, ob das in dieser Form überhaupt zutrifft. Wenn es zutrifft, interessiere ich mich auch für alternative Lösungen, um die künstlerischen und sozialen Zwecke zu erfüllen. Denn Monopole sind ein bisschen das Deckmäntelchen, hinter dem man sich versteckt. Man hat von vornherein ein schlechtes Gewissen und weiß, dass Monopole in der Regel ineffizient sind und immer mehr Macht haben als sie haben sollten.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Waitz bitte.

Abg. Christoph Waitz (FDP): Frau Vorsitzende, die Frage von Herrn Prof. Swatek hätte ich auch gerade fast gestellt. Schön, dass Sie das für mich schon übernommen haben. Ich stelle zwei Fragen an Herrn Prof. Gounalakis. Und zwar würde mich interessieren, ob es im europäischen Vergleich Benchmarks gibt, nach denen sich die Ausschüttungsquote der Verwertungsgesellschaften bemisst. Denn mich als möglichen Kreativen interessiert besonders, in welchem Umfang ich Erlöse aus meiner Tätigkeit gewinnen kann.

Die zweite Frage bezieht sich darauf, dass Sie im Rahmen Ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen haben, dass das größte Hindernis für eine gerechte

Verteilung der erzielten Einnahmen durch die Verwertungsgesellschaften ein pauschalisierender Verteilungsschlüssel der Verwertungsgesellschaften ist. Mich würde interessieren, was der Grund für diese Art von pauschalisierender Verteilung ist und was in Ihren Augen getan werden müsste, um das möglichst zu vermeiden. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Dr. Jochimsen.

Abg. Dr. Lukrezia Jochimsen (Die LINKE): Ich kann da direkt anschließen. Ich möchte Herrn Becker noch einmal zu den Pauschalen befragen, die zum Beispiel an die Sendeanstalten bezahlt werden. Die Erfahrung der letzten zwei Jahrzehnte hat gezeigt, dass die Sender selbst immer weniger produzieren und immer mehr herausgeben an freie Produzenten zum Beispiel. Bleiben sie da noch im Gleichgewicht, wenn sie mit Pauschalen arbeiten, die vielleicht vor 10 oder 20 Jahren richtig gewesen sind aber heute meines Erachtens mit der Realität nicht mehr übereinstimmen? Und die zweite Frage geht mehr in die Zukunft, ins digitale Zeitalter. Mich würde von Prof. Melichar interessieren, was er von einer Kultur-Flatrate hält, die von allen Anbietern von urheberrechtlichem Material zu zahlen wäre. Kann eine solche Kultur-Flatrate aus ihrer Sicht ein Zukunftsmodell sein?

Die Vorsitzende: Vielen Dank Frau Dr. Jochimsen. Herr Zimmermann.

Olaf Zimmermann (SV): Ich habe zwei kurze Nachfragen. Einmal an Herrn Melichar: Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme über den Unterschied zwischen einem Wahrnehmungsberechtigten und der Sonderform der Mitglieder und dass man besonders versucht hat, Mitglieder innerhalb der VG Wort zu gewinnen. Es würde mich interes-

sieren, wie das gemacht wurde und warum Sie glauben, dass der Erfolg dort ausgeblieben ist.

Und an Herrn Pfennig habe ich die folgende Frage: Sie schreiben in ihrer Stellungnahme, dass Urheber nicht Mitglied werden dürfen, da sie mit Pressionen durch Verwerter zu rechnen haben. Das ist ein erheblicher Einschnitt. Könnten Sie diese Pressionen noch einmal beschreiben und wer wem gegenüber Druck ausübt, so dass er nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft werden kann.

Die Vorsitzende: Letztlich stehe ich selbst noch auf der Frageliste. Meine Fragen richten sich an Herrn Prof. Becker und beziehen sich auf die Fragen des Fragenkatalogs, die nicht beantwortet wurden. Sie hatten dargestellt, dass wir hinsichtlich der Marktbedeutung im Verhältnis der Berechtigungsverträge und der Gegenseitigkeitsverträge eine erhebliche Bedeutung gerade des ausländischen Repertoires haben. Wir hatten in Frage 2.3 gefragt, ob Ausländer ordentliche Mitglieder werden können. Diese Frage ist nicht beantwortet worden. Es wird nur auf EU-Ausländer eingegangen und gesagt, dass im Rahmen von Ausschüttungen auch Ausländer beteiligt werden können. Meine Frage lautet daher noch einmal: Können Ausländer ordentliche Mitglieder ihrer Verwertungsgesellschaft werden?

Meine weitere Frage bezieht sich auf § 52 Abs. 1 UrhG, der häufig auch Gegenstand von Diskussionen ist. Dort ist festgeschrieben, dass die Vergütungspflicht für bestimmte Veranstaltungen entfällt, sofern sie nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmten, abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Gerade über diesen abgegrenzten Kreis gibt es in der Praxis häufig Diskussionen. Ein kleines Beispiel: Ein Kinderchor meines Wahlkreises hat in einem

Altenheim aufgeführt. Danach sind entsprechende Kosten veranlagt worden – mit dem doppelten Satz im Übrigen, weil die Veranstaltung vorher nicht angemeldet worden war – weil sich eine Drehtür in diesem Haus befindet und damit ein freier Zugang für alle ermöglicht sei und deswegen die Ausnahmenvorschrift nicht greifen würde. Ich glaube, dass das in der Praxis sehr häufig der Fall ist. Wie legen Sie diese Formulierung aus?

Zum Schluss eine ganz kleine Nachfrage: Als wir nach den Kostensätzen gefragt hatten, hatte uns die VG Wort zum Thema Aufwandsabzug gesagt, dass dies bei ihr 7,5% seien. Die GVL nannte 8,5%, Bild-Kunst 7,4% und die GEMA 14,1%. Wie erklärt sich das?

Ich beginne wieder von dieser Seite. Herr Weschler bitte.

Emil Weschler (Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände): Bei den Gesamtverträgen gibt es zwei Möglichkeiten: Zum einen müssen bei Musikveranstaltungen die üblichen Tarife abzüglich 20% bezahlt werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit des Pauschalvertrages, bei dem ein bestimmter Betrag – in diesem Fall ca. 7 Euro pro aktivem Musiker über 18 Jahren – bezahlt wird, um alle musikalischen Veranstaltungen eines Vereins abzugelten, sofern kein Honorar bezahlt wird. Das bedeutet, dass der Verein als eigener Veranstalter in eigenem Namen auf eigene Rechnung auftritt.

Wie Prof. Becker vorhin schon erwähnt hat, gibt es immer zwei Vertragsparteien. Verträge werden gemeinsam gemacht. Daher heißt es oftmals während der Tarifverhandlungen: „Wir können aber nicht unter diesem Tarif, weil wir haben schon mit

dem Bayerischen oder mit einem anderen Verband den Tarif ausgehandelt und niedriger können wir nicht.“ Damit erklärt sich auch die Sprunghaftigkeit. Prof. Becker hat zudem darauf hingewiesen, dass die Musiklandschaft innerhalb der deutschen Länder sehr differenziert ist. Jedes Land hat seine Besonderheiten, auf die man, meines Erachtens, bei der Tarifgestaltung auch eingehen muss. Es kann also nicht nur einen Tarif für alle Musikrichtungen und alle Landesverbände geben. Man muss das individuell darlegen. Wir hatten im Jahr 2001 sowohl eine Mehrheit für diesen Vertragsentwurf, natürlich nicht zu dem Preis, den die GEMA angeboten hatte. Man hat gesagt, dass ein Limit existiere und dass ein Verhältnis zu dem bestehen muss, was wir zurzeit bezahlen. Das Ganze hat natürlich eine Grenze von dem Tarif nach oben.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Weschler. Dann wurde Herr Gounalakis von Herrn Dr. Swatek und Herrn Waitz angesprochen.

Prof. Dr. Georgios Gounalakis (Philipps-Universität Marburg): Vielen Dank. Zur Frage von Herrn Dr. Swatek zur Rechtfertigung des Monopols: In der Vergangenheit wurde in der Tat immer die soziale und künstlerische Komponente der Förderung in den Vordergrund gestellt. Deshalb habe ich auch von Verwertungsgesellschaften als „Leuchttürme der Kultur“ gesprochen. Wenn diese Bezeichnung verwendet wird, ist es natürlich schwer, dagegen anzugehen. Man kann nichts dagegen haben, dass das Urheberrecht eine gewisse soziale oder kulturelle Komponente hat, die auf die angemessene Verteilung unter den Kreativen abzielt, vor allem unter den Personen, die es am Nötigsten haben, die also in eine soziale Notlage geraten sind. Das Problem ist ein anderes: Was ist die Aufgabe der Verwertungsgesellschaften und woraus ziehen sie ihre Legitimation? Ihre Legitimation ziehen die Verwertungsgesellschaften aus dem aus Artikel 14 Grundgesetz resultierenden Recht der Urheber auf ange-

messene Vergütung. Da die Urheber selbst ihre angemessene Vergütung aber nicht einfordern können, weil der einzelne Urheber nicht schauen kann, wo auf der Welt sein Werk vermarktet wird, übernehmen die Verwertungsgesellschaften diese Aufgabe. Aufgabe der Verwertungsgesellschaften ist es also, den Urhebern die ihnen zustehende Vergütung zukommen zu lassen – so wollen es Artikel 14 Grundgesetz und auch das Urheberrechtsgesetz.

Mittelbar ist das auch ein Aspekt der Kulturförderung – darüber können wir uns sicherlich verständigen. Die zusätzliche Aufgabe der Verwertungsgesellschaften, auch eine kulturelle und soziale Komponente zu erfüllen, ist eindeutig ein Fremdkörper im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, der weder aus Artikel 14 Grundgesetz noch aus der Umsetzung des Urheberrechtsgesetzes abzuleiten ist. Da dieser Fremdkörper aber im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ist, können sich die Verwertungsgesellschaften zu recht darauf berufen. Das verstellt den Blick auf das eigentliche Problem, das – wie die Diskussion bislang auch gezeigt hat – die Angemessenheit der Ausschüttungen betrifft. Dieses Problem hätten wir nicht, wenn es mehrere Verwertungsgesellschaften gäbe, die sowohl von den Nutzern als auch von den Rechteinhabern danach ausgesucht werden, welche ihre Interessen am besten vertritt. Das ist das Marktmodell, für das vieles spricht, – aber nicht im Sinne des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Modells, weil dieses auf ein reines Marktmodell abstellt und den Besonderheiten im Urheberrechtssystem nicht gerecht wird. Deswegen habe ich darüber nachgedacht, wie ein Modell aussehen müsste, das angemessen ist, das den jetzigen Verwertungsgesellschaften ihren Spielraum belässt, aber das auf der anderen Seite auch neu entstehenden Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit eröffnet, in den Markt zu treten. Der Nutzer und die Rechteinhaber sollten entscheiden, welche Verwertungsgesellschaft sich durchsetzt. Das wird diejenige

sein, die die besten Erträge für die jeweilige Gruppe abwirft. Die Alternative heißt ganz klar: Öffnung des Marktes. Es steht nirgends – außer im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – festgeschrieben, dass wir nur eine spezifische Verwertungsgesellschaft haben müssen.

Zur Frage von Herrn Waitz: Ein Rechtsvergleich zeigt in der Tat, dass die Situation in Deutschland keine singuläre ist. Überall, in allen anderen Rechtssystemen sind Monopole festgeschrieben. Und überall wird eine ähnliche Diskussion geführt, bei der das Argument der kulturellen Förderung der Kreativen angeführt wird. Herr Becker hat auch das Beispiel der USA gebraucht. Selbst dort, wo man einen starken Markt vermutet, gibt es im Bereich der Musik nur zwei große Verwertungsgesellschaften. Das hindert uns aber nicht daran, die Frage im Grundlegenden anzusprechen, wie es die Kommission getan hat. Die Frage, um die es geht, ist: Wie reagiert man darauf? Eine reine Abwehrhaltung, mit der man ausdrückt, dass bei uns alles in Ordnung sei und alles wunderbar funktioniere, hilft uns nicht weiter. Als Folge würde es nämlich ein Marktmodell geben, so wie es die Kommission vorsieht. Das wäre schädlich. Das sehe ich wie die meisten Kollegen hier. Deswegen ist es unsere Aufgabe, ein Alternativmodell vorzustellen. Wir müssen sagen, wo wir Wettbewerb anbieten können, der auch Raum belässt für unsere jetzigen Verwertungsgesellschaften.

Die letzte Frage, Herr Waitz, betrifft den pauschalierenden Verteilungsplan. Das ist das Hauptproblem, wenn man sich noch einmal den Sinn und Zweck der Verwertungsgesellschaften vor Augen führt, nämlich die angemessene Vergütung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten. Was heißt angemessene Vergütung? Angemessene Vergütung bedeutet, dass man jeden Verwertungsakt genau nachweisen und dokumentieren kann, so dass ein Urheber, dessen Stück 153.000 Mal gespielt

wurde anteilmäßig im Verteilungsplan mehr bekommt als derjenige, dessen Stück nur 2.000 Mal gespielt wurde. In vielen Bereichen können wir das aber nicht nachweisen, etwa beim Kopieren – ob das nun die analoge oder digitale Kopie ist. Es lässt sich nicht im Einzelnen nachweisen, wie oft ein einzelnes Stück kopiert wurde. Also müssen wir mit Pauschalen arbeiten. Die sind sicherlich sinnvoll, weil wir keine konkreten Anknüpfungspunkte haben. Die Pauschalen eröffnen auch Spielräume für die Verwertungsgesellschaften, die Pauschalierungen in die kulturelle und soziale Förderung zu stecken.

Anders sieht die Situation aber aus, wenn wir ganz konkret jede Nutzung dokumentieren und nachweisen können. Dann könnten wir das erfüllen, was das Urheberrechtsgesetz verlangt, nämlich die angemessene Vergütung des Urhebers für sein Werk, das er produziert hat und für das er sich verantwortlich zeigt. Meines Erachtens sind DRM-Systeme ein erster Schritt, so etwas zu erfassen. Wir sind weit davon entfernt, ein perfektes technisches System zu haben. Aber wir können uns diesen neuen Systemen nicht verschließen. Wir können nicht von Anfang an sagen, dass man technische Schutzsysteme ohnehin wieder knacken kann, weshalb man sich besser gar nicht auf sie einlassen sollte. Diese Argumentation endet beim gläsernen Menschen, d.h. dem verbraucherrechtlichen Einwand gegen DRM-Nutzung. All das sind aber, glaube ich, nicht die richtigen Einwände. Im Urheberrechtssystem müssen wir die Voraussetzungen schaffen, dass der Urheber für das, was er geschaffen hat, eine Vergütung bekommt. Die bemisst sich nach der Verbreitung seines Werkes. Wenn wir die messen können, könnten wir uns vom pauschalierten Verteilungsplan verabschieden. Wir kämen dorthin, wohin das Urheberrechtssystem eigentlich will, nämlich zur individuellen Verteilung. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Prof. Gounalakis. Herr Prof. Hoeren bitte, der angesprochen wurde von Frau Griefahn und Herrn Dr. Swatek.

Prof. Dr. Thomas Hoeren (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Ich möchte fünf kleine Punkte für die optimale Verwertungsgesellschaft nennen. Einen habe ich mir gerade noch aufgeschrieben, als ich Herrn Gounalakis zugehört habe. Erstens ist es ganz klar, dass im Falle eines Wettbewerbs der Verwertungsgesellschaften die kleinen Kreativen verlieren würden. Die kleinen würden auch verlieren, wenn wir auf DRM-Systeme setzen, denn ich kenne keine kleinen Kreativen, die DRM einsetzen könnten.

Der zweite Punkt betrifft die Transparenz. Alle Verteilungspläne und alle Wahrnehmungsverträge müssten offen gelegt werden. Das gilt auch für die kleinen Filmverwertungsgesellschaften, so dass auch Herr Mielke von der VGF nicht einfach den Hörer auflegen kann.

Drittens, wir brauchen Demokratie. Es muss ein Gleichgewicht bestehen zwischen den wenigen Großen und den vielen Kleinen. Es darf nicht einer von beiden verlieren. Viertens, wir brauchen eine klare Struktur. Wer ist überhaupt Mitglied? Es können nur Leute kassieren, die überhaupt wahrnehmungsberechtigt sind. Das heißt, dass Verleger nach derzeitigem Stand nichts zu bekommen haben. Sie sollen sich ein Leistungsschutzrecht besorgen und dann etwas tun. Es gibt noch andere, die falsch kassieren. Das betrifft die VFF-Klausel, nach der eine Sendeanstalt bei der VFF 50% kriegt, obwohl sie nur 5% einer Filmproduktion kriegt. Das sind keine klaren Strukturen.

Der letzte und fünfte Punkt betrifft die Aufsicht. Sie haben selbst gesagt – ich glaube da sind wir sogar konform – die Truppe, die zurzeit da ist, ist zu klein und unterbe-

setzt. Wir brauchen mehr. Das ist ein großes Konglomerat. Es wird eine europäische Dimension dazu kommen, wenn die Verwertungsgesellschaften auf dem europäischen Markt mitspielen wollen. Es muss mehr Geld, mehr Kompetenz rein gesteckt werden und dann kann man auch nur etwas machen. In dieser Hinsicht bin ich, glaube ich, mit Herrn Schade konform.

Die Vorsitzende: Das ist ja sehr versöhnlich. Und jetzt gleich das Wort an Herrn Dr. Schade, der um Antwort gebeten wurde von Herrn Prof. Sternberg und Herrn Zimmermann.

Dr. Jürgen Schade (DPMA): Vielen Dank. Da können wir uns durchaus einig sein. Es geht insbesondere um die Frage der Rücksichtnahme auf religiöse, kulturelle und soziale Aspekte nach § 13 Abs. 3 Satz 4 WahrnG und die öffentliche Wiedergabe nach § 52 UrhG. Ich möchte darauf hinweisen, dass im jetzigen System nicht nur die Urheber und die Leistungsschutzberechtigten etwas abbekommen, sondern dass bestimmte Nachlässe in diesem Bereich erfolgen sollen. Wobei ich Herrn Prof. Gounalakis ausdrücklich zustimme, dass im Grunde Artikel 14 Grundgesetz vorrangig den Urheber oder den Leistungsschutzberechtigten sieht. Das ist wie beim materiellen Eigentum. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass das immaterielle Eigentum unter dem gleichen Schutz wie das materielle Eigentum steht. Auch ein Sozialverband kann nicht zu einem Getränkemarkt gehen und sagen: „Gib uns die Flaschen Wasser umsonst.“ Das muss man pointiert formulieren. Wir müssen aufpassen, dass die Urheber und die Leistungsschutzberechtigten nicht um den Lohn ihrer Arbeit gebracht werden. Aber das ist vom deutschen Gesetzgeber so eingefügt worden. Das ist auch richtig so. Und die Verwertungsgesellschaften genügen dem auch. Herr Prof. Becker hat vorhin auch schon einige Bei-

spiele genannt. Ich darf noch einmal sagen, die GEMA genügt diesen Anforderungen. Durch Aufstellung besonderer Tarife, Gewährung von Nachlässen oder anderen Vergünstigungen wird auf diese Sachen Rücksicht genommen. Letztlich möchte ich noch auf einen Punkt betreffend den Markt eingehen, auf den mich Herr Prof. Gounalakis gebracht hat. Natürlich würden umso weniger religiöse, kulturelle und soziale Zwecke berücksichtigt, je stärker der Wettbewerb wäre. Das ist völlig klar. Denn die Rechteinhaber würden zu den Verwertungsgesellschaften gehen, von denen sie die meisten Ausschüttungen erwarten. Das bedeutet also, dass die religiösen, kulturellen und sozialen Belange immer mehr in den Hintergrund treten würden. Das bitte ich zu bedenken, wenn man über ein reines Wettbewerbsmodell bei den Verwertungsgesellschaften nachdenkt.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Dr. Schade. Jetzt Herr Prof. Pfennig und dann Herr Prof. Melichar, die beide von Herrn Zimmermann angesprochen wurden.

Prof. Dr. Gerhard Pfennig (VG Bild-Kunst): Herr Zimmermann hat nach Pressionen von Verwertern gegenüber Urhebern gefragt. In der Tat werden die Schwächsten am stärksten unter Druck gesetzt. Bildende Künstlerinnen und Künstler, werden immer noch – wenn auch vereinzelt – von Galeristen bedroht, dass ihr Galerievertrag beendet würde, wenn sie ihr Folgerecht nach § 26 UrhG wahrnehmen, das ihnen einen Beteiligungsanspruch an Weiterveräußerungen ihrer Werke im Kunsthandel gewährt. Darunter sind Galeristen, die Sie auch kennen. Allerdings sind das Einzelfälle und man kann nur hoffen, dass das langsam abnimmt. Zum zweiten kann man feststellen, dass Publikumsverlage, die Kunstbücher herstellen, aber auch Museen, die mit öffentlichen Geldern arbeiten, bei der Herstellung von Kunstbüchern und Katalogen Druck auf Künstler ausüben, auf ihre Erlöse aus Verwertungsrechten zu verzichten,

wenn kommerzielle Produkte hergestellt werden. Es gibt ohnehin zahlreiche Ausnahmebedingungen im Urheberrechtsgesetz für Ausstellungskataloge usw., nach denen nicht gezahlt werden muss. Trotzdem gibt es dort, wo kommerzielle Produktionen gemacht werden, Druck von Publikumsverlagen, Museen und der öffentlichen Hand auf einzelne Künstlerinnen und Künstler, auf die Wahrnehmung ihrer Rechte zu verzichten. Es wird damit gedroht, dass die entsprechenden Werke ohne ihre Publikationen erscheinen, wenn sie auf der Durchsetzung ihrer Forderungen bestehen. Um diese Dinge langfristig ausschließen zu können, sind wir an einer Stärkung des Gedankens des Urhebervertragsrechts interessiert.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Prof. Pfennig. Herr Prof. Melichar.

Prof. Dr. Ferdinand Melichar (VG Wort): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen notiert. Frau Dr. Jochimsen fragte mich, ob ich mir vorstellen kann, dass zukünftig eine Flatrate eingeführt würde, die von allen Anbietern zu bezahlen ist. Vorstellen kann ich mir alles. Aber man muss das im Kontext sehen. In der Mitte haben wir das System der pauschalen Vergütungen (am Beispiel der privaten Überspielung verweise ich vereinfacht auf die Geräte-Leerkassetten-Vergütung). Links davon haben wir das neue DRM-System, das von vielen favorisiert wird, weil es eine individuelle Registrierung, Kassieren und Auszahlung möglich machen würde. Und auf der anderen, rechten Seite haben wir die Frage zur Möglichkeit einer Flatrate. Vor der Beantwortung dieser Frage muss man sich darüber klar sein, was mit einer Flatrate eigentlich abgewickelt werden soll. Welche gesetzliche Lizenz, welche Rechte sollen damit abgedeckt werden? Wenn man diesen Rechtekatalog sehr eng einschränkt, beispielsweise auf private Überspielungen im engsten Sinne des Wortes, dann könnte ich mir dies vorstellen. Aber man muss immer im Auge haben, dass wir auf der anderen Seite

das Gegengewicht der DRM-Systeme haben, über die wir uns heute noch nicht so sehr verständigen können, weil sie einfach noch nicht ausgereift genug sind. Ich hoffe damit, diese Frage beantwortet zu haben.

Herr Zimmermann hat darauf hingewiesen, dass ich in meiner schriftlichen Stellungnahme gesagt habe, dass von den über 4.000 Autoren, die theoretisch Mitglied werden könnten, weil sie die finanziellen Voraussetzungen erfüllen, nur etwa 300 Mitglieder sind – trotz entsprechender Werbemaßnahmen. Herr Zimmermann wollte nun wissen, wie wir für die Mitgliedschaft geworben haben und warum diese Maßnahmen keinen Erfolg hatten. Ich habe viele angeschrieben und zu einer Mitgliedschaft aufgefordert. Mir ist daran gelegen, möglichst viele Mitglieder zu bekommen. Das Verhältnis der Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne zu Wahrnehmungsberechtigten wurde immer unter dem Motto „Demokratiedefizit“ gesehen – worauf auch Herr Kollege Hoeren hingewiesen hat. Über die Gründe, warum die Werbemaßnahmen kaum Erfolg gezeigt haben, kann ich aber nur spekulieren. Die Mitgliedsbeiträge sind es sicherlich nicht, denn die betragen für einen Autor 10 Euro im Jahr. Das ist bestimmt nicht prohibitiv. Meiner Meinung nach sind die Leute, die nicht Mitglied werden wollen, mit der Arbeit zufrieden. Denn man kann das Gegenteil sehen. Ein simples Beispiel: Vor einigen Jahren haben wir in der Mitgliederversammlung eine Neuregulierung der Bewertung der Filmsynchronautoren beschlossen – ich sage ganz deutlich: eine Schlechterstellung. Plötzlich hatten wir 30 Mitgliedsanträge von Synchronautoren, die sich eingemischt haben. Wenn es schlecht ist, dann melden die sich schon. Ein anderes Beispiel, das ja noch viel absurder ist – nur damit Sie sehen, womit wir leben müssen: Die VG Wort lädt jedes Jahr über 100.000 Wahrnehmungsberechtigte zur Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten und wir mieten einen Saal, der maximal 300 Leute fasst. Bis jetzt hatten wir immer Glück, weil nicht mehr als 300

von den 100.000 kamen. Aber es kann auch mal anders sein. Ich überlasse es Ihnen, einen Schluss zu ziehen. Ich glaube, damit habe ich Ihre Frage auch schon beantwortet Herr Zimmermann.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Prof. Melichar. Und dann noch Herr Prof. Becker.

Prof. Dr. Jürgen Becker (GEMA): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Die erste Frage hat Frau Griefahn gestellt im Hinblick auf die Beteiligung ordentlicher Mitglieder, außerordentlicher etc. Sie hat auf Seite 6 meiner schriftlichen Stellungnahme verwiesen, wo sie Schwierigkeiten hat, den Gesamtumsatz mit der dort genannten Zahl ins Verhältnis zu setzen. Dazu kann ich nur sagen, dass die Zahl, die Sie hier lesen, nur die GEMA-Mitglieder betrifft – ob ordentliche, außerordentliche oder angeschlossene. Wir schütten noch – und das geht auch aus dem Fragenkatalog hervor – mehr als 50% an das Ausland aus. Das ist natürlich nicht aufgezählt. Das müssen Sie noch hinzuzählen. Und Sie müssen auch noch die so genannten Inkassomandate hinzuzählen, die die GEMA im europäischen Raum, aber auch für sonstige Berechtigte ausübt. Dann kommen Sie auf den Betrag von 800 Millionen. Ich kann Ihnen das, wenn Sie es wünschen, auch ganz präzise noch einmal auseinander halten. Aus dem Regelwerk und aus den Veröffentlichungen der GEMA geht das jedoch ganz klar hervor.

Abg. Monika Griefahn (SPD): Sie haben aber noch nicht die Frage beantwortet, warum 5% der Mitglieder 63% der Ausschüttungen bekommen. Das war meine erste Frage.

Prof. Dr. Jürgen Becker (GEMA): Weil sie ordentliche Mitglieder sind und das erwirtschaften. Weil sie erfolgreich sind. Das ist das Repertoire, das gespielt wird. Deshalb sind sie ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann man dann werden, wenn man über bestimmte Jahre ein bestimmtes Vergütungsaufkommen hat. Und darin spiegelt sich der Unterschied zwischen den ordentlichen Mitgliedern, die den Hauptumsatz generieren, und den sonstigen wider, die zwar in der Masse sehr groß sind aber sehr kleine Beträge haben, die insgesamt einen ziemlich großen Betrag ergeben. Aber – wie gesagt – das sind die Erfolgreichen, die am Markt ununterbrochen gespielt werden. Und die kommen nicht über irgendwelche Pauschalen rein.

Zwischenruf: Und das ist sauber zu trennen?

Prof. Dr. Jürgen Becker (GEMA): Natürlich, es werden Pauschalierungen etc. gemacht. Meine Kollegen haben gerade schon dargestellt, wie die Verteilung funktioniert. Aber es wird nicht nach Gutsherrenart irgendetwas, sondern nach dem Regelwerk der GEMA verteilt – Verteilungsplan-genau, minutiös nachlesbar, wie das im Einzelnen im Bereich des Rundfunks, im Bereich der öffentlichen Aufführungen, im Bereich des mechanischen Rechts funktioniert. Man kann genau feststellen, wer wie viele CDs verkauft hat und wie viele Werke von dem und dem auf der und der CD genutzt worden sind. Das kann man nachvollziehen. Aber im Bereich der öffentlichen Aufführungen etc. gibt es Pauschalierungen und Hochrechnungen, weil wir nicht von jeder Nutzung in Deutschland die Nutzungsmeldung haben. Daher müssen wir auf der Grundlage mathematischer Vorgaben Hochrechnungen machen. Ein Mitglied hat sogar bis zum BGH geklagt, der aber sagte, dass das Vorgehen der GEMA richtig ist. Anders ginge es auch gar nicht.

Dr. Jochimsen fragte des Weiteren nach der Pauschale bei Rundfunk. Wir sind Gott sei Dank nicht abhängig, an wen der Rundfunk Aufträge, Produktionen etc. vergibt. Die GEMA ist an den Einnahmen des Rundfunks mit einem bestimmten Pauschal-satz/Vergütungssatz beteiligt. Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist die GEMA an den Rundfunkgebühren plus deren Werbeeinnahmen beteiligt und bei den sonstigen, den so genannten Free-TVs, die sich durch Werbung finanzieren, an den Werbeeinnahmen. Das wird alle drei Jahre neu ausgehandelt. Wenn die Rundfunkgebühren steigen, steigen auch die Einnahmen der Musikurheber. Und wenn sich bei den Privaten die Werbeeinnahmen erhöhen, steigen auch die Einnahmen der Urheber. Insofern ist das eine Gesetzmäßigkeit, die gut nachvollziehbar ist und auch dem Markt entspricht. Wir haben am Werbemarkt durchaus Dellen gehabt, die dann bei den Privaten Mindereinnahmen hervorriefen. Daran sind dann auch die Urheberberechtigten beteiligt, so wie sie heute an den großen Verlusten der Tonträgerindustrie beteiligt sind. Das schlägt sich direkt in den Portemonnaies der Urheber nieder.

Frau Connemann, Sie haben drei Fragen gestellt. Eine bezog sich auf die ausländischen Mitglieder. Hier kann ich ganz klar sagen, dass Ausländer Mitglieder der GEMA werden können. Wir müssen sie aufnehmen, wenn sie aus der Europäischen Gemeinschaft und dem Europäischen Wirtschaftsraum kommen. Dann haben sie einen Rechtsanspruch, aufgenommen zu werden. Wenn sie von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kommen, also aus den USA, Ungarn oder Japan, ist der GEMA-Aufsichtsrat frei, sie als Mitglieder aufzunehmen oder nicht. So ist die Rechtslage.

Die Vorsitzende: Gibt es insoweit Ablehnungen?

Prof. Dr. Jürgen Becker (GEMA): Ja, das hat es gegeben. Ich erinnere mich aber nur an wenige Fälle.

Die Vorsitzende: Also ist es keine hohe Prozentzahl.

Prof. Dr. Jürgen Becker (GEMA): Ich weiß nicht, aus Kroatien oder sonst irgendwo. Das hat ganz bestimmte Gründe.

Die Vorsitzende: Aber dem durchschnittlichen Antrag wird stattgegeben?

Prof. Dr. Jürgen Becker (GEMA): Im Großen und Ganzen ja. Aber es gibt Ablehnungen, die ihre Gründe haben.

Dann komme ich zu § 52 UrhG und dem Kindergarten, dem Sie nahe stehen, Frau Connemann. Hier fragten Sie nach dem „abgegrenzten Kreis“. Da kann ich nur sagen, wie die GEMA das handhabt: selbstverständlich großzügig. Das geht einher mit dem gewandelten Gesellschaftsbild. Früher waren es nur Eltern und Väter. Heute sind es natürlich auch Lebensgefährtinnen und –gefährten, die in den „abgegrenzten Kreis“ einbezogen werden. Dass es in Einzelfällen zu Problemen kommen kann, muss ich einräumen, weil ich ein Realist bin und wir ein Massengeschäft betreiben. Aber ich kann Ihnen versichern, dass jeder Fall, den wir auf den Tisch bekommen, großzügig behandelt wird. Und ich könnte mir vorstellen, dass der Fall, den Sie gerade genannt haben, auch großzügig behandelt wurde. Wenn nicht, dann war vielleicht der Sachverhalt nicht so abgegrenzt, dass man ihn großzügig behandeln konnte. Aber im Großen und Ganzen können Sie sich vorstellen, dass es in der Praxis Probleme gibt, die Sie vorgetragen bekommen, wenn Sie in Ihren Wahlkreis gehen. Das

trübt das Bild der GEMA in der Öffentlichkeit. Aber es handelt sich um Massengeschäfte, bei denen wir uns bemühen, individuellen Bedürfnissen nachzukommen.

Dann haben Sie nach dem Kostensatz gefragt. Hier verweise ich auf meine Antwort zu 5.2 auf Seite 14 meiner schriftlichen Stellungnahme. Wir haben einmal die Gesamtaufwendungen der GEMA – die im GEMA-Jahrbuch publiziert sind – und die Erträge verglichen. Um eine Zahl zu nennen: 2005 betrugen die Aufwendungen 120 Millionen und die Erträge 852 Millionen. Das waren 14,1%. Es stellt sich die Frage, wie sich die 14,1% bzw. die 120 Millionen zusammensetzen. Die setzen sich einmal aus festen Kommissionen zusammen, die es insbesondere im mechanischen Recht, bei den CD-Vergütungen etc. gibt und die ich Ihnen in der Anlage 3 vorgelegt habe. Dazu haben wir feste Kommissionen, 7, 10, 15 etc. %. Das ist ein Teil der Einnahmen. Aus dem Rest, der übrig bleibt, um die Kosten zu decken, bildet sich der sogenannte einheitliche Kostensatz im Aufführungs- und Senderecht, der leicht variabel ist und ungefähr um 20/21/22% variiert, weil das ein Kostensatz ist, der sich den Bedürfnissen der GEMA anpasst. Das Budget wird wie in einem sonstigen Wirtschaftsunternehmen vom Vorstand vorgelegt, vom Aufsichtsrat kritisch beäugt und verabschiedet. Wir sind immer wieder sehr daran gehalten, das Budget einzuhalten.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Prof. Becker. Wir stehen jetzt am Ende dieser Anhörung. Ich danke den Sachverständigen, die geduldig unseren Fragen gelauscht und Antwort gegeben haben. Sie stellen uns an den Anfang unserer Arbeit. Die beginnt mit der gesetzgeberischen Überlegung, ob es und welcher Änderungen es gegebenenfalls bedarf. Herr Prof. Gounalakis sagte, es ist unsere Aufgabe, Alternativmodelle anzubieten. Das ist wahr. Es ist unsere Aufgabe als Gesetzgeber, nicht nur darüber nachzudenken, sondern gegebenenfalls Entsprechendes auf den Weg zu

bringen – auf der Grundlage der bisher bestehenden Vorschriften, aber auch vor dem Hintergrund der sich stellenden Herausforderungen. Diese Herausforderungen sind gegeben. Die EU ist an vielen Stellen angeklungen. Alle sind sich einig, dass die Überlegungen der EU nicht fruchten können. Trotzdem ist zu erwarten, dass die Vorschläge der Kommission verabschiedet werden, egal ob sich das EU-Parlament dagegen wehrt oder nicht, wenn wir uns als deutscher Staat nicht in die Überlegungen auf EU-Ebene einbringen. Wir wissen um die teilweise, relative Machtlosigkeit in diesen Bereichen.

Insofern freut es mich, dass ich ein versöhnliches Kopfnicken von allen Sachverständigen an dieser Stelle sehe, das mir zeigt, dass Sie – egal an welcher Stelle Sie tätig werden, in welchem Raum, für welche Gesellschaft oder in welcher Organisation – Sie doch eines verbindet, was sie im Übrigen auch mit der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ verbindet: Am Anfang wie auch am Ende der Überlegungen muss der Urheber stehen, der Künstler, die Künstlerin, der Kunstschaffende, dessen geistiges Eigentum durch das Urheberrecht geschützt werden muss. Um ihn bzw. sie geht es. Die Frage ist, wie das – auch in einer Zeit der Digitalisierung usw. – am Besten erfolgen kann. Wie stellen wir uns den Herausforderungen? Darüber hinaus fragen wir auch, ob sie heute schon ausreichend geschützt werden – auch im Verhältnis zu denjenigen, die ihre Rechte wahrnehmen sollen. Denn unser gemeinsames Ziel ist, die soziale und wirtschaftliche Situation von Künstlerinnen und Künstlern zu verbessern. An dieser Stelle greife ich Herrn Prof. Becker auf, der fragte, wie wir alles verbessern können. Wir müssen die Ausschüttungserlöse erhöhen, und zwar für jede Künstlerin und für jeden Künstler. Ich glaube, auch hierin sind wir uns einig. Im Übrigen sind wir gefordert, uns Gedanken zu machen. Sie haben uns dafür viele Informationen und Stichworte gegeben. Ich persönlich halte das für eine der gehalt-

vollsten Anhörungen, die wir durchgeführt haben. Namens dieser Enquete-Kommission möchte ich mich bedanken. Vielen Dank. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und schließe hiermit die Sitzung.

Ende: 17:54 Uhr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gitta Connemann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Gitta Connemann MdB

Vorsitzende